OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-950055/10/SR

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde von Herrn ORgR Mag. W H, geboren am x, x 1, S, gegen den Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und –beamte beim Amt der Oö. Landesregierung vom 23. April 2018, GZ: PERS-2011-16363/62,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Dem Beschwerdeführer (im Folgendem kurz: Bf) wurde am 3. November 2014 von seinem direkten Vorgesetzten, Dr. R G, x, ein Leistungshinweis mit dem Inhalt erteilt, dass eine "nicht zufriedenstellende" Dienstbeurteilung zu erwarten ist, wenn sich die Dienstleistung nicht verbessert, und dass die Dienstbeurteilung nach 6 Kalendermonaten für die letzten 12 Kalendermonate erfolgen werde.

2.1. Am 22. Juni 2015 wurde der Vorschlag für die Dienstbeurteilung für die Kalendermonate Juni 2014 – Mai 2015, welche auf "wenig zufriedenstellend" lautete, zwischen dem Bf und seinem Vorgesetzten besprochen. Der Bf war mit dieser vorgeschlagenen Dienstbeurteilung nicht einverstanden.

Im Vorschlag für die Dienstbeurteilung wurde im Detail wie folgt ausgeführt (Hervorhebungen im Original wurden angepasst):

"Verwendung, Tätigkeitsbereich und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

- Führen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern
- Sicherstellen der Vollziehung (in den Aufgabengruppen VerkR, BauR, Sich, Pol, SV; einschließlich Qualitätssicherung und organisatorische Aufsicht)
- Durchführen von Administrativverfahren (insbesondere gemäß StVO, LFG, SchFG, EisbG; inklusive mündlicher Verhandlungen)
- Durchführen von Strafverfahren (im gesamten Bereich Verkehr und Baurecht)

Dienstbeschreibung durch den unmittelbaren Vorgesetzten

Beschreibung der fachlichen Kriterien

Fachliche Kenntnisse
ausgeprägte Kenntnisse in den Fachbereichen Verkehr und Polizei- und Sicherheitswesen.

Aufgabenerledigung
Die Erledigungen von Mag. H im beurteilten Zeitraum erfolgten korrekt und zeitgerecht, soweit im Folgenden nicht Abweichendes festgehalten wird.

Zielerreichung
Die zwischen mir und Mag. H im Rahmen des Ziel- und Mitarbeitergespräches vereinbarten Ziele für das Jahr 2014 wurden teilweise erreicht. Ich habe ihn beim ZVG 2015 insbesondere auch auf die notwendigen Maßnahmen bei Vollstreckungen, das gemeinsame Bemühungen [sic] um Ergebnisse bei Lokalaugenscheinen und proaktive Kommunikation hingewiesen. Der Zielerreichungsgrad "teilweise" wurde von Mag. H nicht zur Kenntnis genommen.

Weiterbildung

Meinem Ersuchen im Rahmen der Ziel- und Mitarbeitergespräche 2012 bis 2014 zum Besuch von Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere zum Thema Führungsverhalten und Kommunikation ist er bisher nicht nachgekommen, hat sich [im] März 2015 allerdings zum Seminar Führen mit Hirn und Herz PE/F/06.15 angemeldet.

Beschreibung der persönlichen Kriterien

Kundenorientierung
Im Beurteilungszeitraum führten vier Bürgermeister des Bezirkes massiv Beschwerde bei mir im Büro (in 3 Beschwerdefällen unter Anwesenheit Mag. H) wegen Inhalt, Art und Weise des Zustandekommens von Erledigungen sowie wegen seines Auftretens bei Verhandlungen und Lokalaugenscheinen. Sein Verhalten wird von ihnen als stur, wenig lösungsorientiert und nicht kooperativ beschrieben.

Mag. H steht Besprechungen mit Systempartnern und Kundenforen reserviert gegenüber, Kunden werden in erster Linie von mir angeregt und in erster Linie von den Bearbeitern der Aufgabengruppe Verkehr durchgeführt (Senioren, Ärzte).

Arbeitsstil, Innovationsbereitschaft
Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge, Anregungen von Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bzw. Kundinnen und Kunden werden nur mit viel Argumentationsaufwand angenommen bzw. wurden von mir angeordnet.

Beispiele:
Vereinfachungsvorschläge in der Vollstreckung betreffen Verzicht Drittschuldneranfrage, Vorschläge von Bürgermeistern und Straßenverwaltung betreffend die Vereinfachung der Verkehrszeichenüberprüfungen in den Gemeinden nach § 96 StVO 1960.

Informationsfluss und Kooperation
Nimmt Berichts- und Informationspflichten an mich nur auf konkrete Nachfrage wahr, während des gesamten Beurteilungszeitraums keine aktive Information über Vorgänge im Verkehrsbereich.

Beispiele:
Im Zuge der Änderung der Zustellung von Anonymverfügungen beantragte er bei der Abteilung IT des Landes eine Einzellösung für die BH x (als einzige BH), ohne mich zu informieren.

Die Einteilung der Rufbereitschaft für das zweite Halbjahr 2014 war fast nicht möglich, weigerte sich vorerst beharrlich, sich im Sommer zur Rufbereitschaft einteilen zu lassen, weil er nicht wisse, ob und wann er Urlaub nehmen wolle (Sein wörtliches Zitat: die Zeiten sind härter geworden!)

Er weigerte sich als zuständiger Abteilungsleiter, eine Revision (von BH Konferenz beschlossen) gegen eine Entscheidung des oö LVG [sic] vorzubereiten, weil er diese für nicht erforderlich erachtete. Ich erteilte ihm daraufhin eine schriftliche Weisung gemäß § 47 oö. Landesbeamtengesetz.

Mitarbeiterorientierung
Mag. H führt regelmäßige Dienstbesprechungen in seinen Aufgabengebieten mit Protokoll durch; kommuniziert wenig mit seinen Mitarbeiterinnen, Team der Abteilung Verkehr wird kaum in Entscheidungsprozesse eingebunden.

Führungsverhalten
Die Führungsverantwortung als Abteilungsleiter in Form fachlicher und organisatorischer Unterstützung von Mitarbeitern wird unzureichend wahrgenommen.

Beispiel: Vollstreckungsverfahren als Anlass für den Leistungshinweis am 3. November 2014:

Die Verantwortung des Abteilungsleiters für die Kontrolle der BAVW 400 Liste betreffend rechtskräftige offene Strafbeträge wurde von der internen Revision im Juli 2011 sowie in der anschließenden Führungskräfte-Dienstbesprechung der BH S im Juli 2011 thematisiert.

Mag. H hat mir dem Bearbeiter Vollstreckung beim Ziel- und Mitarbeitergespräch Anfang 2014 die Aufarbeitung von Rückständen bei Strafvollstreckungen (die in der Abteilung Verkehr konzentriert sind) als Jahresziel für 2014 vereinbart. Trotz zusätzlicher Personalressourcen (Ausbildungsmaturantin für 6 Monate) vergrößerten sich Rückstände massiv, ohne dass Mag. H dagegen Maßnahmen ergriff.

Anfang September 2014 stellte ich Außenstände in der Höhe von 716.763 € fest, die sich in den folgenden Wochen aufgrund monatelanger Versäumnisse auf mehr als 869.000 € erhöhten. Bei meiner Nachschau im Büro des Bearbeiters während seines Krankenstandes lagen umfangreiche Mahnlisten und zahlreiche unerledigte Post auf dem Schreibtisch. Der erste Bearbeiter in Verkehrsangelegenheiten (Mag. H war an diesem Tag auf Zeitausgleich) war dabei anwesend und berichtete, dass er am 1. September Mag. H ins Büro des Bearbeiters geführt habe, ihm die Mahnlisten gezeigt und anhand eines offenen Aktes auf die Dringlichkeit unverzüglichen Handelns hingewiesen habe.

Ich habe Mag. H unverzüglich über das Ausmaß der Rückstände (Jahr 2011: 201, Jahr 2012: 473, Jahr 2013: 703 nicht bearbeitete Vollstreckungsakte, mit dem Jahr 2014 wurde nicht einmal begonnen) informiert. Seine Antwort: Mahnlisten sagen nichts aus, er könnte nichts sagen, solange er nicht mit einem informierten und eingearbeiteten Bearbeiter gesprochen habe.

Meinem Auftrag, bis 10. September 2014 schriftliche Lösungsvorschläge vorzulegen, kam er nicht nach, vereinbarte stattdessen mit dem Bearbeiter einen großzügigen Zeitplan zur Abarbeitung der massiven Rückstände, den ich nachträglich hinsichtlich der Rückstände aus den Jahre 2012 und 2013 korrigierte.

Der in den Monaten September und Oktober 2014 zugeteilte Lehrling hatte über meine Nachfrage ein einziges Mal Kontakt mit dem Abteilungsleiter Mag. H, er war während dieses Zeitraumes kein einziges Mal im Büro der Vollstreckungsmitarbeiter.

Aufgrund der anhaltenden Untätigkeit von Mag. H wurde am 3. November 2014 ein Leistungshinweis ausgesprochen. Bei einer Rücksprache im Dezember 2014 berichteten die Bearbeiter in der Vollstreckung, dass mit Mag. H seit diesem Zeitpunkt keine weiteren

Besprechungen oder organisatorische Maßnahmen zu den Rückständen stattfanden. Im Februar 2015 berichteten die Bearbeiter Vollstreckung, dass Mag. H den zusätzlich in Vollstreckungssachen eingesetzten Lehrling zu Schreibarbeiten für sich selber und den ersten Bearbeiter einsetzen wollte, da die Vollstreckung seiner Ansicht nach wieder rückstandsfrei sei, was nicht der Fall war (offener Stand zu diesem Zeitpunkt aus den Vorjahren: ca. 700.000 €). Ich korrigierte daher diese Anordnung.

Nach zahlreichen Besprechungen in meinem Büro, meinen regelmäßigen Kontrollen und zusätzlichem Personaleinsatz waren Ende Mai 2015 noch 544.308,75 € aus den Vorjahren offen, die Jahre 2012 und 2013 sind mittlerweile bearbeitet.

Von mit in Auftrag gegebene organisatorische Umstellungen nach dem Vorbild anderer BHs wurden im Mai 2015 umgesetzt, von Mag. H kamen dazu keine aktiven Beiträge oder Lösungsvorschläge.

Zusammenfassung
Von Führungskräften wird Initiative und Engagement bei Auftreten von besonderen Herausforderungen, Verantwortungsbewusstsein, wertschätzender Umgang mit Kunden und Mitarbeitern sowie lösungsorientiertes Verhalten unter Einbeziehung des Teams erwartet.

Aufgrund der genannten Beispiele und Ausführungen halte ich zusammenfassend fest, dass Mag. H in wesentlichen Punkten dieser Führungsverantwortung im Beurteilungszeitraum nicht nachgekommen ist, auch der Leistungshinweis vom 3. November 2014 bewirkte keinerlei Veränderungen in seinem Verhalten.

Die Dienstbeurteilung im Beurteilungszeitraum wird daher mit

wenig zufriedenstellend

festgesetzt."

2.2. Zu diesem Vorschlag für die Dienstbeurteilung gab der Bf innerhalb von zwei Wochen, am 6. Juli 2015, folgende schriftliche Stellungnahme ab:

"[...] Ich gehe davon aus, dass – entgegen den missverständlichen Ausführungen auf Seite 4 unten [Anmerkung: Festsetzung der Dienstbeurteilung] – am 22.06.2015 lediglich ein Vorschlag für die Dienstbeurteilung erstattet wurde.

1. Zielerreichung 2014
Die für 2014 im Rahmen des Mitarbeitergesprächs gesetzten Ziel [sic] wurden erreicht, es wurde mir bisher nicht dargelegt, welche so vereinbarten Ziele nicht erreicht worden wären.
2. Weiterbildung:
Jährlich werden von mir interne Fortbildungsveranstaltungen besucht. Der Besuch von Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Führungsverhalten war im Beobachtungszeitraum nicht notwendig und möglich, da einerseits eine Anmeldung meinerseits zu einer solchen Veranstaltung im Herbst 2015 erfolgte und ich andererseits bei Veranstaltungen zu den angebotenen Themen im Rahmen des Führungskräftelehrgangs 2008/09 teilnehmen durfte.
3. Kundenorientierung – "Beschwerden":

Die "Beschwerdefälle" betreffen Verfahren zur Erlassung von straßenpolizeilichen Verordnungen. Diese Verfahren werden und wurden von mir zeitnah geführt. Ermittlungsverfahren wurden im erforderlichen Ausmaß durchgeführt. Die Entscheidung erfolgte jeweils nach den dabei eingeholten Sachverständigengutachten, die allesamt und immer den Parteien des Verfahrens zur Kenntnis gebracht werden und wurden. Lokalaugenscheine im Zug dieser Verfahren wurden von mir korrekt geführt und immer die entscheidungsrelevanten Informationen (insbesondere die dabei erstatteten Sachverständigengutachten) weiter gegeben. Im Beurteilungszeitraum erfolgte zu den angegebenen fünf "Beschwerdefällen" KEIN Lokalaugenschein (schon deshalb gehen "Beschwerden" wegen meines "... Auftretens bei Verhandlungen und Lokalaugenscheinen ..." ins Leere – zu Lokalaugenscheinen im Beurteilungszeitraum liegen keine "Beschwerden" vor). In Zusammenhang mit den genannten Verfahren kann mir keine Unregelmäßigkeit in welcher Hinsicht auch immer vorgeworfen werden.

4. Kundenorientierung Kundenforen:

Kundenforen werden von der Aufgabengruppe VerkR angeboten und auch von mir begleitet. Die Wertung, ich stände diesen "reserviert" gegenüber, ist sohin unzutreffend. Da im Beobachtungszeitraum kaum Änderungen in den Gesetzesmaterien erfolgten, war auch der Bedarf für Kundeforen in diesem Bereich gering.

5. Arbeitsstil:

Verbesserungen und Vereinfachungen der Abläufe werden von mir ständig und eigeninitiativ angestrebt und umgesetzt. Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschlägen stehe ich daher positiv gegenüber, werden von mir jedoch dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich Verfahrensabläufe verbessern. zu den "Beispielen":

- "Drittschuldneranfrage": Der Verzicht kann zu Verfahrensproblemen führen, weshalb ich die Meinung vertrat, diesen Verzicht nicht abzugeben.
- "Verkehrszeichenüberprüfung": Die entsprechenden Änderungen erfolgten bereits außerhalb des Beobachtungszeitraums. Im Übrigen ist der nunmehr angeordnete Ablauf aufwändiger als der von mir vorgeschlagene (vorgegangen wird derzeit nach dem angeordneten Verfahrensvorgaben)

6. Informationsweitergabe:

Der Bezirkshauptmann wird von mir in relevanten Angelegenheiten zeitnah, vollständig und nachvollziehbar informiert. Die Vorwürfe zu diesem Punkt sind nicht haltbar:

- "Anonymverfügung": Durch mich wurde der Bezirkshauptmann am 23.06.2014 informiert, dass die vorgeschlagenen und bei der BH-Konferenz 01.07.2014 auf der Tagesordnung stehende Umgestaltung der Abläufe bei den Anonymverfügungen abgelehnt wird und vorerst die bisherige Vorgehensweise beibehalten wird. Am 07.07.2014 informierte ich mich bei Herrn Bezirkshauptmann, welche weitere Vorgehensweise bei der BH-Konferenz beschlossen wurde. Dazu wurde mir mitgeteilt, dass die Entscheidung vertagt wurde bzw. weitere Erkundungen von dort eingeholt werden. Von mir wurde daher angeordnet, dass die bisherige personalschonende Vorgehensweise beibehalten wird zumindest bis zur endgültigen Entscheidung durch die BH-Konferenz. In dieser Angelegenheit habe ich aktiv Information an den Bezirkshauptmann weitergegeben bzw. von ihm eingeholt.
- "Rufbereitschafteinteilung": Die verzögerte Einteilung für die Sommermonate 2014 war darauf zurück zu führen, dass zwei Bedienstete ihren längeren Urlaub bereits beschlossen bzw. buchten, ohne vorher eine Urlaubsvertretung sicherzustellen. Warum ich daher für die verzögerte Einteilung verantwortlich sein soll entzieht sich jeglicher

Nachvollziehbarkeit (meine Urlaubsfestsetzung habe ich erst getroffen, nachdem meine Urlaubsvertretung sichergestellt war).

- "Revision": Besagte Revision war und ist wegen schon vorheriger uneinheitlicher Rechtsprechung des UVS Oberösterreich bzw. LVwG Oberösterreich nicht unbedingt notwendig. Da ich weiters durch Krankenstandvertretung (Bereich Sich/Pol) bzw. saisonbedingt in Verkehrsangelegenheiten überlastet war, ersucht ich, von der Verfassung der Revision Abstand zu nehmen (bei verfestigender Rechtsprechung zum Themenbereich hätte auch eine spätere Entscheidung angefochten werden können). Dem Ersuchen, mich zu entlasten, wurde nicht nachgekommen und die Revision von mir verfasst. Aus welchem Grund ein Hinweis auf Überlastung und Ersuchen um Entlastung meinerseits mir nunmehr als Verfehlung angelastet wird, ist für mich nicht nachvollziehbar.

7. Mitarbeiterorientierung:

MitarbeiterInnen können mich zu Fragen in Einzelfällen jederzeit kontaktieren. Auch werden von mir zeitnah die entsprechenden MitarbeiterInnen kontaktiert (auch in Angelegenheiten über einen Einzelfall hinaus). So und über Dienstbesprechungen werden alle MitarbeiterInnen in die sie betreffenden Entscheidungen eingebunden. Die Feststellung bzw. Wertung, ich würde wenig mit den MitarbeiterInnen kommunizieren bzw. sie nicht in Entscheidungen einbinden, entspricht nicht den Tatsachen (und enthält die Dienstbeschreibung auch keine Angaben, aus denen sich anderes ableiten ließe).

8. Führungsverhalten:

Den obigen Ausführungen insbesondere zu 6. und 7. kann schon entnommen werden, dass ich einzelfallbezogen oder genereller Natur für Lösungen von Problemen der MitarbeiterInnen dauernd zur Verfügung stehe. Organisationsfestlegungen – auch zu Kontrolltätigkeiten meinerseits – wurden von mir (unter Einbeziehung der MitarbeiterInnen) getroffen und werden ständig aktualisiert.

Auch zum Bereich Vollstreckung wurden und werden von mir Kontrollen vorgenommen (Bearbeitung der Zweijahres-Rückstandsliste vorgegeben, Mitzeichnung aller Absetzungen, Gespräche mit den SachbearbeiterInnen, ...). Die EDV-Listen sind jedoch für Kontrolltätigkeiten im Vollstreckungsbereich kaum brauchbar.

Rückstände im Vollstreckungsbereich hatten ihre Ursache in stark belastenden organisatorischen Vorgaben (Zusammenlegung aller Straf- und Forderungsexekutionen), dauernden Personalwechsel, Einarbeitungszeiträumen einzuarbeitender MitarbeiterInnen, Krankenstände, usw. Vereinbarungen zur Aufarbeitung dieser Rückstände innerhalb vertretbarer Zeiträume wurden von mir im erforderlichen Ausmaß mit den MitarbeiterInnen getroffen und die Einhaltung auch kontrolliert. Seit Februar 2015 sind keine Rückstände mehr vorhanden.

Die verfügte organisatorische Umstellung im Vollstreckungsbereich wurde von mir ab April 2015 begleitet, ablaufmäßig gestrafft und auf mein Betreiben organisatorisch so umgestaltet, dass nunmehr keine Bedenken aus haftungsrechtlicher Sicht gegen die nunmehr festgelegte Vorgangsweise bestehen. Dass ich kein [sic] "aktiven Beiträge oder Lösungsvorschläge" bei dieser Organisationsmaßnahme gesetzt hätte ist daher nicht zutreffend.

Unter Berücksichtigung meiner Ausführungen kann der Vorschlag für die Beurteilung meiner Dienstverrichtung in den Monaten 06/2014 bis 05/2015 mit "wenig zufriedenstellend" nicht aufrecht erhalten werden, den Tatsachen würde ein wesentlich besseres Beurteilungskalkül entsprechen. [...]"

2.3. Am 7. Juli 2015 wurde die Dienstbeurteilung vom Vorgesetzten endgültig mit "wenig zufriedenstellend" festgesetzt, wobei auf die Begründung zur Dienstbeschreibung vom 22. Juni 2015 verwiesen wurde.

2.4. Mit Schreiben vom 9. Juli 2015 stellte der Bf einen Antrag an die Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und –beamte (in der Folge: belangte Behörde) auf Überprüfung der Dienstbeurteilung und führte wie folgt aus:

"[...] Zur Dienstbeurteilung des Bezirkshauptmanns von S vom 07.07.2015 stelle ich den Antrag auf Überprüfung dieser Dienstbeurteilung und bescheidmäßiger Festsetzung der endgültigen Dienstbeurteilung mit sehr zufriedenstellend.

Zur Begründung verweise ich auf meine Stellungnahme zur Dienstbeschreibung vom 06.07.2015 (siehe Beilage). In der genannten Dienstbeurteilung vom 07.07.2015 wurde in keinster Wiese auf diese Stellungnahme eingegangen. Bei Berücksichtigung meines Vorbringens in der genannten Stellungnahme hätte die Dienstbeurteilung wie oben angeführt lauten müssen.
Ergänzend führe ich noch an, dass laut Stellenbeschreibung von mir Administrativverfahren im Aufgabenbereich VerkR als auch Strafverfahren in den Aufgabenbereichen VerkR und BauR durchzuführen sind. In Vollziehung dieser Aufgaben werden von mir unter anderen durchschnittlich im Jahr ca. 120 Strafverfahren (Strafverfügungen und durchschnittlich 80 Straferkenntnisse), ca. 60 Bewilligungsbescheide, ca. 70-80 Lenkerberechtigungsentziehungsverfahren und ca. 180 Verfahren zur Erlassung von Verordnungen im StVO-Bereich durchgeführt. Diese Verfahren – die vielfach mit der Durchführung von Lokalaugenscheinen verbunden sind – wurden von mir auch im Beurteilungszeitraum fachlich in einwandfreier Art und Weise geführt. Weder in der Dienstbeschreibung und schon gar nicht in der (im Wesentlichen begründungslos festgesetzten) Dienstbeurteilung wurde dieser Umstand berücksichtigt und ist schon aus diesem Grund die festgesetzte Dienstbeurteilung unrichtig. [...]"

2.5. Mit Schreiben vom 6. August 2015 gab der Vorgesetzte eine Stellungnahme für die Abteilung Personal betreffend seiner Dienstbeurteilung sowie dem Antrag des Bf auf Überprüfung der Dienstbeurteilung ab und führte wie folgt aus:

"[...] Die fachliche Qualifikation und die zeitgerechten Erledigungen von Mag. H werden nicht angezweifelt. Leider ist aber auch nach Erteilung des Leistungshinweises im November 2014 absolut keine Veränderung im Verhalten und in der Arbeitsweise festzustellen.

Zum einen hat er massive Rückstände bei den Vollstreckungen völlig ignoriert und nur von Außenständen und nicht von Rückständen gesprochen. Die von mir zusätzlich eingesetzten Personalressourcen wollte er ohne Kontaktnahme mit mir zu anderen Tätigkeiten heranziehen, ich habe das nach Rücksprache mit anderen Mitarbeitern wieder rückgängig gemacht. Vorschläge von mittlerweile extrem frustrierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hat er einfach ignoriert (Neuverteilung der Vollstreckungsagenden) und eigenmächtig ohne jeden Kontakt mit mir Entscheidungen (etwa Einbindung einer beeinträchtigten Mitarbeiterin, die kaum eingearbeitet ist, in zusätzliche Agenden wie § 90 StVO) getroffen.

Zur Kundenorientierung bzw. Kundenforen, wie von Mag. H in seiner Stellungnahme vom 6.7.2015 angeführt:

Das Kundenforum mit der Polizei 2014 haben der Bezirkspolizeikommandant und ich angeregt. Als ich Mag. H damit beauftrag habe, hat der mit mitgeteilt, dass ein solches Kundenforum nicht notwendig sei und hat überdies beim Bezirkspolizeikommandanten angerufen und ihn gefragt, was das denn bringen soll. Die Veranstaltung wurde trotzdem (mit Mag. H) durchgeführt, Polizei und meine beiden Sachbearbeiter waren mit dem Ergebnis und der Kommunikation sehr zufrieden.

Ein weiteres Kundenforum zum Thema Verkehrsregelung 2014 wurde vom Bezirksfeuerwehrkommandanten angeregt und an Mag. H weitergegeben. Auch hier weigerte er sich vorerst mit der Begründung eines Mehraufwandes an der Durchführung. Als ich ihm eröffnete, dass es dann der erste Bearbeiter organisieren werde, führte er es dann doch durch. Das Kundenforum mit den Ärzten 2014 wurde über ausdrücklichen Wunsch der Polizei mit dem Sachbearbeiter und NICHT mit dem Abteilungsleiter Mag. H durchgeführt.

Auch der Kontakt mit den Gemeinden bei den Verkehrsverhandlungen hat sich nicht verändert, ich verweise nur auf die beiliegenden Aktenvermerke im Zusammenhang mit dem Bezirksmusikfest 2015 in St. W und Lärmbeschwerden an der B 130 in der Gemeinde W.

Zur Informationsweitergabe:

Wenn Mag. H in seinem Schreiben vom 6.7. anführt, dass er mich "in relevanten Angelegenheiten zeitnah, vollständig und nachvollziehbar informiert", dann gibt es keine relevanten Angelegenheiten, weil er mich nie informiert hat. Über die angeführten Anonymverfügungen hat er mich in einem anderen Zusammenhang, als ich ihn zu mir gebeten habe, am Rand informiert, dass er mit der oö Lösung nicht einverstanden ist. Das war alles. Ich wurde auch von umfangreichen Straßenbaumaßnahmen auf der bayrischen Seite vor dem Autobahngrenzübergang S im Sommer 2015 (wo er bei der Verkehrsverhandlung anwesend war), die natürlich Auswirkungen auf den Bezirk S haben, von Vertretern der ASFINAG informiert, die wiederum davon ausgingen, dass ich schon informiert war. Es ist schon schwierig genug, mit ihm einen Termin zu vereinbaren, weil er vor 9:00 Uhr grundsätzlich keine Zeit findet und man ihn regelrecht zitieren muss.

Ich habe ihm auch in letzter Zeit mehrmals deutlich gesagt, was ich von Führungskräften in einer Organisationseinheit von etwa 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarte: die Wahrnehmung der Führungsverantwortung, wenn Missstände sichtbar werden (Vollstreckungsbereich). Hier ist er als Abteilungsleiter in der Verantwortung, und nicht zuerst Personalvertreter für die Verursacher.

Weiters erwarte ich eine gewisse Kundenorientierung mit dem Willen nach konstruktiven Lösungen, die insbesondere bei den Bürgermeistern vermisst werden. Beinahe wöchentlich werde ich von Bürgermeistern darauf angesprochen, zuletzt beim Bezirksmusikfest am 12. Juli gleich von mehreren, weil er sich weigerte, ein Fahrverbot für LKW, obwohl von der Polizei vorgeschlagen und empfohlen, und die Umleitung während des Festes zu verordnen.

Insgesamt bindet diese Form der Zusammenarbeit mit einem hochqualifizierten (pragmatisierten) Mitarbeiter sehr viel Zeit und Energie, weshalb dies auf Dauer keine Lösung sein kann.
[...]"

2.6. Am 7. September 2015 fand eine Sitzung der belangten Behörde statt, in der festgehalten wurde, dass die Vorhalte teilweise konkretisiert und Dokumentationen nachgereicht bzw. beigebracht werden müssen. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2015 an den Bezirkshauptmann von S ersuchte die belangte Behörde daher um eine ergänzende Stellungnahme sowie eine Dokumentation.

2.7. In der Stellungnahme vom 16. November 2015 führte der Vorgesetzte des Bf wie folgt aus (Hervorhebungen im Original wurden angepasst):
"[...]
Zielerreichung

Die zwischen mir und Mag. H im Rahmen der Ziel- und Mitarbeitergespräche 2014 und 2015 vereinbarten Ziele wurden aus folgenden Gründen nur teilweise erreicht:

1. Ich habe im ZVG 2014 vereinbart, dass der neue Sachbearbeiter für Vollstreckungen G S entsprechend eingeschult wird. Trotz zusätzlichen Personaleinsatzes (siehe Auflistung unten) stiegen die Rückstände im Lauf des Jahres, wie ich im August 2014 feststellen musste, dramatisch an. Nach Bekanntwerden des Ausmaßes habe ich umgehend AL Mag. H informiert und ihn beauftragt, für entsprechende Kontrollen und Fortschritte bei der Bearbeitung der Rückstände zu sorgen. Ich habe ihn weiters beauftragt, in der DB der Aufgabengruppe Verkehr die Rückstände zu thematisieren, zumal auch der erste Sachbearbeiter ihn bereits ohne Erfolg darauf aufmerksam gemacht hatte.

   Anhand der chronologisch geordneten Beilagen von 27.8.2014 bis 29.6.2015 wird die Entwicklung bei den Vollstreckungsverfahren dargelegt. Daraus ergibt sich, dass Mag. H sowohl seiner Aufgabe als Führungskraft als auch meinen Aufträgen nicht nachgekommen ist. Von September 2014 bis Juni 2015 übernahm ich zur Abwehr weiteren Schadens (11 Verjährungen, weitere konnten gerade noch verhindert werden) persönlich die Kontrolle der Vollstreckung und der Fortschritte bei der Aufarbeitung. Ich ließ die Arbeitsabläufe prüfen, mit der BH Ried vergleichen und schließlich auch übernehmen (Beilagen vom 5.5.2015, 8.5.2015, 22.5.2015) und setzte nochmals zusätzliches Personal (einen weiteren Lehrling) dort ein.

   Aufgrund dieser Maßnahmen konnten die Rückstände deutlich reduziert werden und betragen die Außenstände der Vorjahre mit heutigen Stand 16.11.2015 nun 394.836,76 €. Ohne diese Maßnahmen wäre es zweifellos zu einer unüberschaubaren und nicht mehr zu bewältigenden Lage gekommen. Dabei waren Mag. H das Ausmaß und die Entwicklung durchaus bekannt, da die entsprechenden Zahlungslisten wöchentlich übermittelt wurden. Sein Stehsatz: Außenstände sind keine Rückstände.

2. Das Jahresziel 2014 Optimierung der Kommunikation, insbesondere auch die interne, wurde von Mag. H nicht entsprechend umgesetzt. Tatsache ist, dass er bis heute weder

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern noch mir mitteilt, wenn er außer Haus ist, und die Suche nach ihm bei Anfragen (vor allem von außen) für seine MitarbeiterInnen regelmäßig ein Problem darstellt, weil niemand sagen kann, ob und wann er kommt und wo er sich gerade befindet. Konkret habe ich ihm beim ZMG für 2014 das Datum 5.12.2013 (Presseanfrage wegen einer Verordnung) vorgehalten, als er im ganzen Haus nicht erreichbar war. ich habe deshalb bei diesem ZMG den Schwerpunkt Kommunikation in der Aufgabengruppe vorgegeben.

Die Weitergabe von Information "in relevanten Angelegenheiten zeitnah, vollständig und nachvollziehbar", wie er in der Äußerung vom 6.7. ausführt, findet nicht statt; siehe dazu meine Stellungnahme vom 6.8.2015.

Kundenorientierung

Beschwerden von Bürgermeistern:

Die Jahresziele 2014 und 2015 „Verkehrslokalaugenscheine so zu gestalten, dass noch mehr gemeinsames Bemühen (um Ergebnisse) erkennbar ist", wurden auch deshalb nicht erreicht, da vor allem Gemeinden des Bezirkes das Bemühen als Verhandlungsleiter vermissen. Im Beurteilungszeitraum und auch nachherführten mehrere Bürgermeister (zum Teil unter Anwesenheit von Mag. H) bei mir Beschwerde insbesondere wegen seines Auftretens und Verhaltens. Konkret handelte es sich um

1. die Bürgermeisterin von E. Auf einer La im Gemeindegebiet von E wurden 2 Geschwindigkeitsbeschränkungen so erlassen, dass genau dazwischen 1 Haus mit Schulkindern von der Beschränkung ausgenommen war. Sowohl die Gemeinde als auch Polizei, Straßenverwaltung und Bevölkerung sprachen von einem Schildbürgerstreich, mehrere Telefonate verliefen erfolglos, ebenso ein Gespräch bei mir im Büro (Darüber habe ich keinen AV angelegt). Nach einem Gespräch mit dem Leiter der Verkehrstechnik beim Amt der oö. Landesregierung, wurde diese Anordnung neu bewertet und unverzüglich mit einer einheitlichen Beschränkung neu verordnet. Bei entsprechender Verhandlungsführung mit Lösungsorientierung hätte das Ergebnis gleich in diesem Sinne erreicht werden können. So aber hielt er sich stur an die Ausführungen des Sachverständigen, der nur die Anfahrsichtweiten, nicht aber die Gesamtsituation bewertete (siehe Beilagen zusammengehefteter AV vom 17.9.2013, dazugehörige Verordnung; weiteres Gutachten über meinen Antrag nach Vorsprache Frau Bürgermeisterin, abgeänderte Verordnung).

2. die Bürgermeister von S und St. M bei S, welche am 1.9.2014 gleichzeitig vorsprachen (AV 9.9.2014). Es war für eine Gemeinde übergreifende Verkehrsfläche der beiden Gemeinden die Verordnung einer gemeinsamen Gewichtsbeschränkung beantragt. Grund für waren bereits festgestellte Fahrten von LKWs, die durch (bereits erfolgte) Umkehrmanöver den Straßenzustand zu verschlechtern drohten und ohnehin eine geringfügig längere Umleitungsstrecke zur Verfügung stand.

   Bei dieser Vorsprache war auch Mag. H anwesend und verweigerte diese Anordnung, weil er sie nicht für notwendig erachtete. Er wollte nach längerer Diskussion einzig und allein, wie in seinem anschließenden Aktenvermerk festgehalten (AV 9.9.2014, Rückseite), zur

Feststellung der Anzahl der Fahrzeuge eine Verkehrszählung durchführen lassen. Dies hätte wesentlich mehr Aufwand als die Beschaffung von zwei Verkehrszeichen (deren Kosten die Gemeinden trugen) verursacht und sind Flur- und Straßenschäden durch LKW nicht von deren Anzahl abhängig. Andere in seinem Aktenvermerk angeführte „Maßnahmen zur Fehlverhaltensverhinderung" hat er im Gespräch mit den Bürgermeistern nicht angeführt. Er kaute dabei ständig an einem angenagten Kugelschreiber, ging nicht auf Argumente der Bürgermeister ein und sagte ständig sinngemäß, dass ihn das nicht interessiere.

Nach längerer Diskussion erteilte ich ihm schließlich den Auftrag, den er dann auch umsetzte (Beilage handschriftlicher AV 9.9.2014). Der Bürgermeister von S, Prokurist einer S Bank, erwähnte im Anschluss an diese Besprechung, dass solche Verhaltensweisen in einer Bank völlig unakzeptabel wären.

3. der Bürgermeister von W H S. In diesem Verfahren, das seit 2014 anhängig ist, ging es um Lärmschutzmaßnahmen (Motorradlärm) für Anrainer an der B 130, das bis heute nicht abgeschlossen wurde und Bürgermeister daher von Verfahrensverzögerung spricht (email Schriftverkehr 10.6.2015, 8.7.2015, 31.7.2015).

4. Bürgermeister S, der zugleich auch Straßenmeister in R

5. ist, führte auch NACH dem Beurteilungszeitraum wiederum Beschwerde gegen Mag. H wegen der Ablehnung einer Verordnung für die Umleitung des Schwerverkehrs betreffend eine Großveranstaltung in St. W, die sowohl von Polizei und Straßenverwaltung dringend angeregt wurde (AV vom 7.7. 2015 Bezirksmusikfest 2015 in St. W.)

Zusammengefasst wird ihm insbesondere von Gemeinden, Straßenverwaltung und Exekutive Sturheit, mangelndes Eingehen auf Argumente, mangelnde Bereitschaft und Desinteresse bei der Suche nach Lösungen und schlechtes Auftreten vorgeworfen. Die angeführten Beispiele betreffen Beschwerden während des Beurteilungszeitraumes und spätere. Der auch deswegen gewählte Zielerreichungsgrad „teilweise" wurde von Mag. H beim ZMG 2015 nicht zur Kenntnis genommen.

Kundenforen wurden über meinen Auftrag im Verkehrsbereich 2014 und 2015 zu folgenden Themen durchgeführt

- Mobilität für Menschen mit Handicap (FOI S M) 14.4.2014
- Drogen im Straßenverkehr (OAR G A) 24.4.2014
- Feuerwehr und Verkehrsbeschränkungen (Mag. W H) 8.5.2014
- Verkehrsdienstbesprechung mit Polizei (Mag. W H, OAR G A, G S) 21.11.2014
- Ältere Verkehrsteilnehmer (FOI S M) 14.1.2015

Dazu folgende Bemerkungen: Die Termine haben Bezirkspolizeikommandant und ich im Rahmen regelmäßiger Jour fix vereinbart, weil uns die Zusammenarbeit zwischen Exekutive und Bearbeitern wichtig erscheint.

Als ich Mag. H mit der Durchführung und Themensammlung zur Besprechung mit der Polizei beauftragt habe, hat er mitgeteilt, dass er ein solches Kundenforum nicht für notwendig hält.

Wie mir BPK der BPK mitteilte, rief H danach bei ihm an und fragte nach, was diese Veranstaltung denn bringen soll. Die Veranstaltung wurde schließlich mit Mag. H durchgeführt, die Polizeiorgane (und meine beiden Sachbearbeiter) waren nach Rücksprache mit diesen mit dem Ergebnis und der Kommunikation sehr zufrieden.

Das Kundenforum Drogen im Straßenverkehr am 24.4.2014 mit LKH Ärzten, Polizei und Behörde wurde über ausdrücklichen Wunsch der Polizei mit Sachbearbeiter G A durchgeführt.

Die Veranstaltung Feuerwehr und Verkehrsbeschränkungen am 8.5.2014 wurde im Rahmen meines JF mit dem Bezirksfeuerwehrkommandanten thematisiert und an Mag. H weitergegeben. Auch hier weigerte er sich vorerst und begründete dies mit dem zu erwartenden Mehraufwand. Als ich ihm eröffnete, dass der erste Bearbeiter G A damit beauftragt wird, führte er es doch durch.

Arbeitsstil, Innovationsbereitschaft

Vereinfachungs- und Verbesserungsvorschläge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Anregungen von mir bzw. Kundinnen und Kunden werden nur mit viel Aufwand angenommen bzw. wurden von mir angeordnet.

Beispiele:

1. Vereinfachungsvorschlag in der Vollstreckung betreffend Verzicht auf Drittschuldneranfrage: dieser wurde von den Mitarbeitern an mich herangetragen. H wollte den Vorschlag, der übrigens von mehreren oö. BHs so praktiziert wird, nicht zur Kenntnis nehmen mit dem Argument, dass die Polizeibehörden diese Anfrage verlangen. Eine Anfrage von mir bei der BPD Linz ergab, dass dies nicht der Fall ist. (Beilage Protokoll Dienstbesprechung VerkR vom 14.4.2015, mein AV 20.4.2015)

2. Bei einer Bürgermeisterkonferenz im Juni 2014 (Anwesenheit LAD Dr. W) kamen Vorschläge von Bürgermeistern und Straßenverwaltung zur Vereinfachung der ziemlich aufwändig praktizierten Verkehrszeichenüberprüfung in den Gemeinden nach § 96 StVO mit Polizei, Straßenerhalter und Gemeinde. Ich machte Mag. H daraufhin mehrere Vorschläge, etwa, dass Polizei und Straßenverwaltung nur dann (und nur zu Beginn) dabei sein soll, wenn es spezielle Anliegen gibt. Die Bereisung sollte nach Möglichkeit mit einem Fahrzeug der Gemeinde durchgeführt werden.

   Mag. H wollte diese Vorgangsweise nicht zur Kenntnis nehmen, und verlangte für die Bereisung die Bereitstellung eines DKW und des Dienstkraftwagenlenkers. Ich habe die Überprüfungen dann bis auf weiteres zurückgestellt. Entgegen dieser Anordnung führte er am 8.9.2014 in R dennoch eine Verkehrszeichenüberprüfung durch (Beilage AV 11.9.2014). Daraufhin untersagte ich weitere Überprüfungen. Im Zuge der letzten StVO Novelle im Oktober 2015 wurde das Überprüfungsintervall nun auf 5 Jahre hinaufgesetzt.

Informationsfluss

Siehe dazu auch die Ausführungen zu Pt. 2 Zielerreichung. Beim ZMG 2015 wurde (wiederum) eine proaktive gegenseitige Information schriftlich vereinbart. Es hat sich nichts geändert: er

nimmt Berichts- und Informationspflichten an mich nur auf konkretes Nachfragen wahr, während des gesamten Beurteilungszeitraums erfolgte keine einzige aktive Information über Vorgänge im Verkehrsbereich.

Im Zuge der Änderung der Zustellung von Anonymverfügungen beantragte er bei der Abteilung IT des Landes eine Einzellösung für die BH x (als einzige BH), ohne mich zu informieren. (Beilage email Antrag an IT, die ohne Rücksprache mit mir erfolgt ist). Dazu AV vom 11. 7.2014, 09:00 Uhr betreffend die weitere Vorgangsweise bei Nichtbezahlung von Anonymverfügungen.

Wie bereits in meiner Stellungnahme vom 6.8.2015 ausgeführt, wurde ich auch von umfangreichen Straßenbaumaßnahmen auf der b Seite vor dem Autobahngrenzübergang A 8 S im Sommer 2015 nicht informiert.

Kooperation

Terminvereinbarungen mit ihm gestalten sich regelmäßig schwierig, weil er vor 9:00 Uhr grundsätzlich keine Zeit findet und man ihn regelrecht zitieren muss (AV 5.9.2014).

Beispiel: Weigerung, eine Revision zum Erkenntnis des oö. LVG zum oö. Parkgebührengesetz vom 4. Juni 2014 zu konzipieren (Beilage AV vom 7. Juli 2014)

Die von Mag. H erstmals in seiner Stellungnahme angesprochene Krankenstandsvertretung für den erkrankten Mag. B ist nicht stichhaltig. Im Bereich Polizei- und Sicherheitswesen (Veranstaltungen) führte er je einen Ortsaugenschein für die wiederkehrenden Veranstaltungen A Volksfest zu Pfingsten 2014 und das Bezirksmusikfest im Juli 2014 in T durch. Weiters führte er mehrere Strafverfahren nach dem Glücksspielgesetz durch. Die organisatorischen Belange im Aufgabenbereich Sicherheit führte der bis dahin verantwortliche Mag. M weiterhin durch.

Rückstände Vollstreckungsverfahren

Weitergehende Informationen finden sich dazu in den bereits Beilagen x - x.
Personalsituation im Zeitraum zwischen 2011 und 2014 für Vollstreckungen:

2011 bis 1. Oktober 2012	R G und A G
1.Oktober 2012 bis 2. April 2013	R G und F M.
3. April 2013 bis Dezember 2013	R G und J P
Dezember 2103	A P
Ab Jännner2014	G S und A P

P unterstützte G S bis zu ihrem Wechsel zur Landesregierung im Juli 2014. Der Krankenstand S dauerte von 25.8. bis 19.11. 2015, er war aber zwischendurch immer wieder im Büro. Unterstützung erfolgte durch C T (40 Std) teilweise auch mit Lehrling T P mit 40 Stunden.

Festgestellte Rückstände im September 2014

2011: 210 Akte, 2012: 473 Akte, 2013: 703 Akte, insgesamt 1386 offene Verfahren mit einer Gesamtsumme von € 717.763,29.

Verjährungen (siehe auch Aktenvermerk vom 31. Oktober 2014, Punkt 1).

Bei der BH Konferenz vom 25.1.2011 wurde beschlossen, Vollstreckungen im Aufgabenbereich Verkehr zu konzentrieren. Die Gestaltung der Abläufe erfolgt individuell, wobei die Arbeitsabläufe der BH im Mai 2015 wie ausgeführt übernommen wurden.
[...]"

Ergänzt wurde die Stellungnahme durch eine umfangreiche Korrespondenz sowie die Aktenvermerke betreffend der Rückstände bei den Vollstreckungsverfahren.

2.8. Für den 17. Dezember 2015 wurde im Rahmen des Beurteilungsverfahrens eine Verhandlung durch die belangte Behörde anberaumt. In Vorbereitung zu dieser Verhandlung übermittelte der Bf am 10. Dezember 2015 eine Stellungnahme bezüglich des Schreibens seines Vorgesetzten vom 16. November 2015 an die belangte Behörde und führte wie folgt aus:

"[...]
1. (Straf)Vollstreckung:
2011 ordnete der Dienststellenleiter an, dass sämtliche (Strafvollstreckungen von den Bearbeiterinnen der Aufgabengruppe VerkR vorzunehmen sind. Bedenken meinerseits, dass der Mehraufwand ohne zusätzlichen bzw. weiteren Personal nicht zu bewältigen ist, wurde nicht Rechnung getragen. Nach den Gesprächen mit den Bearbeiterinnen wurden nunmehr folgende Kontrollmaßnahmen (teilweise zusätzlich) meinerseits gesetzt:
- Mitunterzeichnung sämtlicher Absetzungen (mit Ausnahme solcher, welcher eine Überweisung gegenüber steht).
- Liste mit länger als zwei Jahren ausständigen rechtskräftigen Rückständen („2-Jahres-Liste") wird zum 01.12. und 01.07. eines Jahres kontrolliert und bestehen dann, wenn alle auf dieser Liste angeführten Akte in Bearbeitung sind, keine Rückstände.
- Aufzeichnungen der Erledigungen werden von den Bearbeiterinnen geführt und mir zu Jahresbeginn bekannt gegeben.
- Stand der Vollstreckungsakte wird zumindest von mir bei den Mitarbeiterinnengesprächen angesprochen.

Ab 02. April 2013 waren dann im Vollstreckungsbereich eingearbeitete Mitarbeiterinnen nur teilweise tätig, weshalb mit Jänner 2014 (also als Herr S den Aufgabenbereich übernommen hat) Rückstände vorhanden waren. Im Mitarbeitergespräch habe ich mit ihm als Jahresziel vereinbart, diese Rückstände aufzuarbeiten. Durch eine Verletzung nach der Urlaubszeit wurde er daran gehindert, dies alleine zu bewerkstelligen. Der Dienststellenleiter verlangte sodann mit Schreiben vom 27.08.2015 Konzepte zur Rückstandsreduzierung und Krankenstandsvertretung des Herrn S. Nach einem Gespräch mit Herrn S und der Aufgabengruppen-DB jeweils am 09.09.2015 (diese Ergebnisse wurden auch dem zugeteilten Lehrling Frau T von mir mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht) wurden folgende Maßnahmen von mir angeordnet bzw. mit Herrn S vereinbart:
- Einarbeitung der zugeteilten Lehrlinge durch Herrn S.

- Krankenstandsvertretung S durch Lehrling (Vollstreckungsbereich) bzw. Frau D (Verfahren § 90 StVO 1960).
- Vollstreckungsverfahren bis Jahreszahl 2012 bis 01.01.2015 und mit Jahreszahl 2013 bis 01.07.2015 auf Stand bringen.
- Zusätzlich zur Abarbeitung der 2-Jahres-Liste zum 01.07. und 01.12. eines Jahres werden diese stichprobenartig von mir kontrolliert.

Akten bis Jahreszahl 2011 waren bis 12.12.2014 und die mit Jahreszahl 2012 bis 28.01.2015 auf Stand, die von mir vorgenommenen stichprobenartigen Kontrollen der 2-Jahres-Liste am 27.04.2015 und nach dem 01.07.2015 erfolgte mit der Feststellung, dass im Wesentlichen keine Rückstände vorhanden waren.

Der Bereich (Strafvollstreckung wurde und wird von mir kontrolliert, beobachtet und bei Gesprächen mit Mitarbeiterinnen thematisiert. Nach Feststellung von Rückständen im (Straf)Vollstreckungsbereich habe ich hinreichende Vereinbarungen und Anordnungen getroffen, bei deren Einhaltung nunmehr der (Straf)Vollstreckungsbereich seit zumindest Anfang März 2015 rückstandsfrei bearbeitet wird. Meiner Verantwortung als Führungskraft bin ich in dieser Angelegenheit sachgerecht, in ruhiger Art, kompetent und im Endeffekt -wie das Ergebnis zeigt - auch effektiv nachgekommen.

Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 1 der Stellungnahme vom 06.08.2015 und die Seiten 1, 2 und 6 der Stellungnahme vom 16.11.2015. Ergänzende Anmerkung zu den Angaben des Dienststellenleiters:

- Die angeführten Zahlen aus 2014 betreffen die gesamten Außenstände der Bezirkshauptmannschaft S zu einem bestimmten Zeitpunkt (also nicht nur vollstreckbare Außenstände).
- Die Fallzahlen betreffen Akte mit Außenständen in den jeweils angeführten Jahren 2011 bis 2013. Aus diesen Zahlen ist nicht ableitbar, ob in den dahinter stehenden

Verfahren weitere Schritte zu setzen gewesen wären bzw. ob diese Akten mit Außenständen auch solche sind, die als Rückstände zu bezeichnen sind.

2. <u>Lenkererhebungen nach Anonymverfügungen:</u>

Durch mich wurde der Dienststellenleiter am 23.06.2014 informiert, dass die vorgeschlagenen und bei der BH-Konferenz 01.07.2014 auf der Tagesordnung stehende Umgestaltung der Abläufe bei Nichtbezahlung von Anonymverfügungen abgelehnt wird und vorerst die bisherige Vorgehensweise beibehalten wird. Am 07.07.2014 informierte ich mich beim Dienststellenleiter, welche weitere Vorgehensweise bei der BH-Konferenz beschlossen wurde. Dazu wurde mir mitgeteilt, dass die Entscheidung vertagt wurde bzw. weitere Erkundungen von dort eingeholt werden. Von mir wurde daher angeordnet, dass die bisherige personalschonende Vorgehensweise beibehalten wird zumindest bis zur endgültigen Entscheidung durch die BH-Konferenz. Am 10.07.2014 ordnete sodann der Dienststellenleiter die Umstellung der Vorgehensweise (nach Nichtbezahlung von Anonymverfügungen keine Erlassung von Strafverfügungen mehr, sondern ausnahmslos die Durchführung von, Lenkererhebungen) an. Diese Weisung wurde von meinen Mitarbeiterinnen und von mir umgehend umgesetzt. In dieser Angelegenheit habe ich aktiv Information an den Dienststellenleiter weitergegeben bzw. von ihm eingeholt und immer nach den von ihm erhaltenen Informationen bzw. Weisungen gehandelt. Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 2 der Stellungnahme vom 06.08.2015 und Seite 5 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

3. <u>Autobahnbaustelle in B:</u>

Von mir persönlich werden Bewilligungen nach § 90 StVO 1960 auf Autobahnen erteilt. So werden von mir ca. 2 bis 3 diesbezügliche Verfahren geführt. Bisher waren diese Verfahren für

den Dienststellenleiter nicht von Interesse. Das angesprochene Verfahren war nunmehr eines, welches ein Bauvorhaben betraf, dessen Arbeitsbereich zur Gänze in B lag, im Gebiet der Republik Österreich war lediglich eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen, keine einzige Fahrspur auf der A 8 Innkreis Autobahn war zu sperren. Dass Verlauf und Ergebnis dieses Verfahrens für den Dienststellenleiter von Interesse sein könnte konnte ich - auf Grund der Erfahrungen der letzten 12 Jahre - daher nicht wissen. Im Übrigen habe ich erst nach der Übermittlung der Stellungnahme vom 16.11.2015 erfahren, dass ich Informationen über dieses Verfahren weiterleiten hätte sollen (ich wurde wegen dieses Verfahrens bis heute nicht vom Dienststellenleiter kontaktiert). Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 2 der Stellungnahme vom 06.08.2015 und Seite 5 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

4. Information Abwesenheiten:

Mitarbeiterinnen werden von mir (auch über die ungefähre Dauer meiner Abwesenheit) informiert, wenn ich die Dienststelle während der Dienststunden verlasse (grundsätzlich auch dann, wenn ich dienstlich die Dienststelle verlasse - solche Termine sind weiters zusätzlich im Outlook-Kalender vermerkt). Gegenteiliges wurde vom Dienststellenleiter nur generell behauptet, konkrete andersartige Vorfälle sind mir nicht bekannt und wurden vom Dienststellenleiter auch nicht angeführt. Der „Vorfall" vom 05.12.2013 liegt außerhalb des Beurteilungszeitraums und wurde von mir auch schon während des angeführten Mitarbeitergesprächs am 21.01.2014 bestritten und die Notwendigkeit einer Vereinbarung dazu von mir nicht gesehen. Im Übrigen war dieser Punkt des Mitarbeitergesprächs vom 21.01.2014 keine Veranlassung dafür, im folgenden Mitarbeitergespräch am 09.02.2015 eine weitere Vereinbarung dazu zu erzielen. 2014 gab es folglich keine Vorfälle, welche derartige Vorwürfe- ich würde die Dienststelle während der Dienststunden ohne Verständigung der Mitarbeiterinnen verlassen - gegen mich rechtfertigen würden. Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 2 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

5. Schreibarbeiten durch Lehrling:

Februar 2015 waren die Rückstände im (Straf)Vollstreckungsbereich aufgearbeitet. Ich habe daher einen der Lehrlinge - Frau P - angewiesen, zusätzlich Schreibarbeiten zu übernehmen, um insbesondere Frau D zu entlasten (siehe dazu Punkt 2. dieser Stellungnahme). Keinesfalls sollte Frau P von den (Straf)Vollstreckungsarbeiten abgezogen, werden. Auf Weisung des Dienststellenleiters wurden Frau P ab ca. Ende März 2015 sodann keine Schreibarbeiten mehr zugeteilt.

Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 1 der Stellungnahme vom 06.08.2015.

6. Einarbeitung Frau M:

Mit Schreiben und Aktenvermerk je vom 20.04.2015 wies mich der Dienststelleleiter an, eine Arbeitsaufteilung S - M vorzulegen. Diesen teilte ich am 11.05.2015 mit, mir bis 01.07.2015 - also nach einer Einarbeitungsphase der Frau M - eine Aufteilungsvereinbarung vorzulegen (besagte Frist wurde dann bis 01.10. und 01.12.2015 verlängert). Diese Aufteilung sollte auch die Bearbeitung von Verfahren nach § 90 StVO 1960 durch Frau M - selbstverständlich nach ihrer Einschulung darin - enthalten, da Frau M auch die Urlaubsvertretung in diesem Bereich für Herrn S zu übernehmen hatte. Dauernd hätte Frau M daher einen kleinen Teil dieser Verfahren vorzunehmen gehabt, um diese Verfahren dann effizient im Vertretungsfall vornehmen zu können. Da eine Weisung des Dienststellenleiters zur Ausarbeitung einer derartigen Arbeitsaufteilung vorlag, kann dieses mein Vorgehen nicht eigenmächtig gewesen sein. Außerdem habe weder angeordnet noch vorgesehen, dass Frau M Verfahren nach § 90 StVO 1960 ohne Einarbeitung durchführen soll.

Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 1 der Stellungnahme vom 06.08.2015.

7. Verzicht Drittschuldnerauskunft:

Der Verzicht kann bei Abtretungen zu Verfahrensproblemen (bei einigen, bei weitem nicht bei allen Vollstreckungsbehörden) führen, da mir aus früheren Verfahren bekannt ist, dass manche Behörden (Landespolizeidirektionen) eine lückenlose Dokumentation hinsichtlich der Forderungsuneinbringlichkeit verlangen. Ich habe daher die Anweisung gegeben, diesen Verzicht nicht abzugeben (um alle derartige Verfahren problemlos durchführen zu können). Vom Dienststellenleiter wurde die Problemlage nicht so gesehen und eine gegenteilige Weisung am 20.04.2015 erteilt. Meine Vorgehensweise war nicht von den Gedanken getragen, eine Verfahrensvereinfachung abzulehnen, sondern vielmehr davon, Probleme in fortgesetzten Verfahren zu vermeiden. Ich erachte meine Überlegungen weiterhin als legitim, jedenfalls nicht als dienstrechtlich bedenklich.
Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 4 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

8. Amtsrevision Oö. PGG:

Besagte Amtsrevision war und ist wegen schon vorheriger uneinheitlicher Rechtsprechung des UVS Oberösterreich bzw. LVwG Oberösterreich nicht unbedingt notwendig. Da ich weiters durch Krankenstandvertretung (Bereich Sich/Pol - Mehrbelastung damals ca. 25 %) bzw. auch saisonbedingt in Verkehrsangelegenheiten (in den Sommermonaten sind vermehrt Verordnungen zu erlassen) überlastet war, ersuchte ich, von der Verfassung der Amtsrevision Abstand zu nehmen (bei verfestigender Rechtsprechung zum Themenbereich hätte auch eine spätere Entscheidung angefochten werden können). Dem Ersuchen, mich zu entlasten, wurde vom Dienststellenleiter nicht nachgekommen und die Amtsrevision von mir verfasst. Bis Jahresende 2014 war es. mir dann möglich, die vorerst zurückgestellten Erledigungen aufzuarbeiten. Aus welchem Grund ein Hinweis auf Überlastung und Ersuchen um Entlastung meinerseits mir nunmehr als Verfehlung angelastet wird, ist für mich nicht nachvollziehbar. Im Übrigen gesteht mir auch der Dienststellenleiter zu, dass in dieser Zeit Mehraufwendungen von mir getätigt wurden (wenn er auch deren Ausmaß als unbedeutend ansieht).
Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 5 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

9. Verkehrszeichenüberprüfung:

Die entsprechenden Änderungen erfolgten bereits außerhalb des Beobachtungszeitraums Anfang 2014, in der angesprochenen Bürgermeisterkonferenz im Juni 2014 wurde lediglich die nunmehrige Vorgehensweise vorgestellt. Im Übrigen ist der nunmehr angeordnete Ablauf aufwändiger als der von mir vorgeschlagene (vorgegangen wird derzeit nach den angeordneten Verfahrensvorgaben). Dass mir dienstrechtlich vorgeworfen wird, am 08.09.2014 eine Verkehrszeichenüberprüfung vorgenommen zu haben - also eine gesetzlich vorgesehene Tätigkeit verrichtet zu haben - verstehe ich nicht.
Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf die Seiten 4 und 5 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

10. Kundenforen:

Diese wurden wie angegeben durchgeführt. Dass vor Durchführung derselben Abklärungsgespräche über Inhalt und Ablauf der Veranstaltung geführt wurden, ist notwendig und unter anderen auch mir nicht vorwerfbar.
Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf die Seiten 1 und 2 der Stellungnahme vom 06.08.2015 und Seite 4 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

11. Verfahren E (VerkR10-130-2013):

Das Verfahren wurde - unter anderen mit einem Lokalaugenschein am 16.09.2013 - durchgeführt und auf Basis des erstatteten Gutachtens am 17.09.2013 Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen. Bei nachfolgend vorgebrachten Änderungsbegehren wurde erhoben, ob die so vorgebrachten Umstände bereits im genannten Gutachten Berücksichtigung gefunden haben. Da dies hier der Fall war, habe ich - wiederum

auf Basis des genannten Gutachtens - die Meinung vertreten, das für die angesprochenen Änderungen keine Erforderlichkeit aus sachverständiger Sicht gegeben ist. Diese Meinung habe ich unter anderen auch im Gespräch mit der damaligen Bürgermeisterin der Gemeinde E kundgetan (und wurde dies auch damals so zur Kenntnis genommen). Nach dieser Besprechung wurde vom Dienststellenleiter ein neuerliches Gutachten angefordert. Dieses Gutachten vom 15.12.2014 wurde mir sodann zur Kenntnis gebracht und habe ich sodann am 05.01.2015 die Änderung der Verordnung auf Basis dieses nunmehrigen Gutachtens vorgenommen. Ich verwehre mich dagegen, wenn mir nunmehr vorgeworfen wird, ich hätte dieses Verfahren unrichtig geführt, mich in diesem Verfahren unkorrekt verhalten oder unrichtige Entscheidungen getroffen. Dies trifft nicht zu.

Exkurs Aufgabengruppe Verkehrssicherheitstechnik:

Vor allem Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen (insbesondere auch in ihrer gesamten Längenausdehnung) gemäß der höchstgerichtlichen Judikatur nur dann erlassen werden, wenn deren Erforderlichkeit aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht durch ein entsprechendes Gutachten belegt ist. Folglich ist in solchen Verfahren das von mir an den Amtssachverständigen vorgegebene Beweisthema die Erforderlichkeit einer solchen Verordnung aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht und wird dann von mir - eben nach der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur - gemäß den Gutachtensausführungen entschieden.

In den letzten Jahren wurden nun oftmals nach Abschluss solcher Verfahren auf Auftrag von Gemeinden, des zuständigen politischen Referenten oder nunmehr auch des Dienststellenleiters weitere Gutachten erstattet von den Vorgesetzten des im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft S tätigen Amtssachverständigen für Verkehrssicherheitstechnik eingeholt. Unter Vorgabe von neuartigen Verkehrssicherheitsaspekten gelangten diese Gutachten meist zu gegenteiligen Ergebnissen. Auch diese Gutachten wurden von mir als behördlichen Sachbearbeiter berücksichtigt und nach ihnen entschieden.

Diese Vorgehensweise dokumentiert meiner Meinung nach eine mangelnde Linie in der Aufgabengruppe Verkehrssicherheitstechnik in Bezug auf die Erstattung von Gutachten. In den von mir geführten Verfahren führte dies - wie oben dargestellt - nicht zu Problemen, da ich die - wenn auch inhaltlich divergierenden - Gutachten verfahrensmäßig verwenden konnte. Kein Einsehen habe ich allerdings dafür, dass diese Ergebnisse der mangelnden Richtlinienkompetenz der Spitzen der Aufgabengruppe Verkehrssicherheitstechnik mir als dienstrechtliche Verfehlung angelastet werden.

Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf die Seiten 2 und 3 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

12. <u>Verfahren St. M bei S VerkR10-249-2014):</u>

Mit Schreiben vom 28.11.2013 (bei der Bezirkshauptmannschaft S eingelangt am 01.07.2014) ersuchte die Gemeinde St. M bei S um Erlassung eines LKW-Fahrverbots für die S Gemeindestraße zum Zweck der Vermeidung von Fehlfahrten. Nach Besichtigung der Örtlichkeit am 09.07.2014 teilte ich der Gemeinde St. M bei S mit begründetem Schreiben vom 15.07.2014 mit, dass ein LKW-Fahrverbot zur Fehlfahrtenvermeidung nicht erforderlich ist und andere Maßnahmen zu diesem Zweck zu setzen sind. Diese Anschauungen habe ich dann auch bei der Besprechung am 09.09.2015 [Anmerkung: gemeint wohl 2014] vertreten, besagten Argumenten wurde sodann nicht gefolgt und habe ich daher weisungsgemäß am 22.09.2014 diese Verordnung erlassen. Ich verwehre mich dagegen, wenn mir nunmehr vorgeworfen wird, ich hätte dieses Verfahren unrichtig geführt, mich in diesem Verfahren unkorrekt verhalten oder unrichtige Entscheidungen getroffen.

Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 3 der Stellungnahme vom 16.11.2015.

13. Verfahren W am W (VerkR10-297-2013):
Mit Schreiben vom 16.02.2015 ersuchte die Gemeinde W am W um Erhebungen hinsichtlich der Verlängerung einer Geschwindigkeitsbeschränkung aus schallschutztechnischer Sicht. Der Bürgermeister der Gemeinde W am W (Herr S) konkretisierte dieses Ersuchen im Zug eines Telefonats am 09.03.2015 und ist ihm dabei von mir mitgeteilt worden, dass an der entsprechenden Straßenstelle Geschwindigkeits- und Verkehrsmengenmessungen vorgenommen werden und im Anschluss daran ein schallschutztechnisches Gutachten eingeholt wird. Die Geschwindigkeits- und Verkehrsmengenmessungen wurden mit Schreiben vom 09.03.2015 in Auftrag gegeben. Deren Ergebnisse sind am 19.05.2015 der Bezirkshauptmannschaft S vorgelegt worden, worauf mit Schreiben vom 19.05.2015 das angesprochene schallschutztechnische Gutachten angefordert wurde. Telefonisch wurde über diese Auftragserteilung Herr Bürgermeister S am 17.06.2015 in Kenntnis gesetzt. Auch zu diesem Verfahren verwehre mich dagegen, dass mir nunmehr vorgeworfen wird, ich hätte dieses Verfahren unrichtig geführt, mich in diesem Verfahren unkorrekt verhalten oder unrichtige Entscheidungen getroffen. Im Übrigen habe ich die erforderlichen Verfahrensschritte immer ehestmöglich gesetzt.
Dazu merke ich ergänzend an, dass mir die von Dienststellenleiter seiner Stellungnahme vom 16.11.2015 dazu beigelegten Schreiben vom 07., 08. Und 31.07.2015 erst mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung vom 24.11.2015 zur Kenntnis gelangt sind. Sollte Herr Bürgermeister S in diesen Schreiben seine Gespräche mit dem Dienststellenleiter richtig wieder gegeben haben, wurde ihm vom Dienststellenleiter sinngemäß mitgeteilt, dass er eine andere Verfahrensführung nur mit einer problematischen schriftlichen Weisung durchsetzen könnte. Daraus folgt, dass die von mir gewählte Verfahrensführung wohl den (gesetzlichen) Vorgaben entsprach. Weshalb mir nun gerade diese Verfahrensführung vom Dienststellenleiter dienstrechtlich vorgeworfen wird kann ich ebenfalls nicht nachvollziehen. Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 3 der Stellungnahme vom 16.11.2015.
14. Verfahren BMF St. W:
Dieses Vorbringen bezieht sich auf Umstände außerhalb des Beurteilungszeitraums und kann daher das gegenständliche Verfahren nicht betreffen.
Dieser Stellungnahmeteil bezieht sich auf Seite 3 der Stellungnahme vom 16.11.2015.
[...]"

2.9. An der Verhandlung am 17. Dezember 2015 nahmen, neben den Mitgliedern der belangten Behörde, sowohl der Bf als auch dessen Vorgesetzter teil. In der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung wurde wie folgt festgehalten:

"[...] [Der Vorsitzende] erläutert, dass die für die gegenständliche Anlassbeurteilung für die Kalendermonate Juni 2014 bis Mai 2015 verfahrenswesentlichen Sachverhalte gemeinsam erörtert werden sollen. Der Vorsitzende fasst die wesentlichen Elemente der Beurteilung zusammen und hält fest, dass nicht rechtliche Mängel das Thema seien, sondern vor allem die persönlichen Kriterien wie Kundenorientierung, Arbeitsstil, Informationsfluss und Kooperation, Mitarbeiterorientierung bzw. Führungsverhalten.

Mag. H verweist zu einer Stellungnahme aufgefordert, auf seine im Zusammenhang mit der gegenständlichen Anlassbeurteilung abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen, zuletzt jene vom 10.12.2015 zu den Angaben von Herrn Dr. G vom 6.8.2015 und 16.11.2015. Erfasst die wesentlichen Punkte kurz zusammen.

Der Vorsitzende befragt dazu Mag. H, was seiner Ansicht nach für den Dienststellenleiter Dr. Gr relevante Informationen seien und wo er diesbezüglich seine Informationspflichten sehe.
Mag. H erläutert dass er Besprechungsprotokolle der Aufgabengruppe weiterleite und Angelegenheiten von besonderer Bedeutung berichte, wie dies im Mitarbeitergespräch vereinbart worden sei. Von besonderer Bedeutung sei für ihn zB. gewesen, wenn in einem Fall die Kripo ermittelt hat; außergewöhnliche Ereignisse eben. Im Beurteilungszeitraum habe er keine Vorfälle von besonderer Bedeutung wahrgenommen. Eine Autobahnbaustelle in B, die in Österreich nur eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A8 erforderte und die Bezirkshauptmannschaft somit nur am Rande berührte, habe er etwa nicht als außergewöhnlich eingeschätzt.

Frau Dr. H erkundigt sich generell nach dem Informationsfluss auf der Bezirkshauptmannschaft
S. Dr. G erläutert, dass es regelmäßige monatliche Konferenzen der Abteilungsleiter und Führungskräfte gebe; mit entsprechenden Protokollen. Von besonderer Bedeutung sei für ihn, wenn ein Sachverhalt oder Geschehen den Bezirk betreffe oder das Haus. Zur Einschätzung der erwähnten Autobahnbaustelle in B hält er fest, dass es dadurch zu massiven Staus gekommen sei und Umleitungen im gesamten Bezirk, erforderlich gewesen seien; er habe erst anlässlich von Gesprächen mit Vertretern der ASFINAG davon erfahren.
Er werde von den anderen Abteilungs- und Gruppenleitern üblicherweise über 'außertourliche', vom üblichen Tagesgeschäft abweichende Vorkommnisse unterrichtet und auch bei den monatlichen Konferenzen bestehe unter dem Punkt 'Allfälliges' regelmäßig die Möglichkeit zur Information.

Der Vorsitzende thematisiert sodann den Bereich Vollstreckungen/Verjährungen.
Mag. H verweist dazu wiederum grundsätzlich auf seine schriftliche Stellungnahme vom 10.12.2015. Auf Grund der organisatorischen Umstellungen 2011 sei es zu einer Mehrbelastung der Mitarbeiter in seinem Bereich gekommen. Er habe auf den zusätzlichen Personalbedarf hingewiesen, Rückstände hätten sich auch auf Grund hoher Personalfluktuation ergeben.
Mag. H erläutert sodann die Situation und seine Vorgehensweise wie in Punkt 1. seiner Stellungnahme vom 10.12. 2015. Zur sogenannten 2-Jahres-Liste hält er fest, dass diese für Kontrollzwecke wenig brauchbar sei, weil sie über den konkreten Verfahrensstand im Einzelfall nichts aussage und nur offene Beträge festhalte. Vielfach seien erforderliche Vollstreckungsanträge aber bereits gestellt und vorerst nichts weiter zu veranlassen. Auf die Frage des Vorsitzenden, ob ein vom Bezirkshauptmann in Auftrag gegebener Aufarbeitungsplan diesem vorgelegt worden sei, verweist Mag, H auf das Protokoll vom 9.9.2014.
Dr. G wirft dazu ein, dass er diesen Vermerk nicht als Auftragserledigung akzeptiert habe.
Mag. H verweist ergänzend auf sein Schreiben an Dr. G vom 9.9. 2014 und den darin enthaltenen Terminplan. Er erklärt, dass als Rückstand nur solche Akten in der 2-Jahres-Liste gewertet werden können, die noch nicht bearbeitet wurden; das bloße Aufscheinen in der Liste sage noch nichts über einen Rückstand aus.

Auf Frage von Frau Dr. H erklärt Mag. H, dass im Beurteilungszeitraum im Bereich Vollstreckung ein Vollzeit-Mitarbeiter eingesetzt gewesen sei.
Dr. G ergänzt, dass er selbst dann veranlasst habe, zusätzlich zwei Lehrlinge in diesem Bereich einzusetzen, nachdem er von Mitarbeitern der Amtskasse erfahren habe, dass es viele Urgenzen gebe und in der Folge auch der Hauptbearbeiter, Herr S unfallbedingt zwölf Wochen

in Krankenstand gehen musste. Außerdem habe er dann die tatsachliche Rückstandssituation erheben lassen (AV vom 31.10 2014), erst zu diesem Zeitpunkt habe er konkrete Daten zu den Rückständen erhalten. Aus diesen sei ersichtlich gewesen, dass durchwegs ein 2-Jahres-Verzug bestand. Beim Mitarbeitergespräch 2012 sei ihm noch berichtet worden, dass keine Rückstände bestünden; diese müssten daher 2013 und vor allem 2014 entstanden sein. Der zuständige Bearbeiter habe sich in dieser Situation überfordert und von seinem Abteilungsleiter, Herrn Mag. H nicht begleitet gefühlt. Dieser sei auch seinen diesbezüglichen Kontrollaufgaben nicht nachgekommen.

Der Vorsitzende hinterfragt in diesem Zusammenhang auch, wieso Herr Mag H nicht andere Kontrollinstrumente eingesetzt habe, wenn, wie von ihm geschildert, die 2-Jahres-Liste nicht aussagekräftig sei.
Mag. H verweist neuerlich darauf, dass die 2-Jahres-Liste nur die seit zwei Jahren rechtskräftigen Außenstände darstelle, aber nicht den Stand des Vollstreckungsverfahrens und daher keine Aussage über einen Rückstand enthalte.
Bezirkshauptmann Dr. G wirft ein, dass es daher erforderlich gewesen wäre, regelmäßig Aufstellungen über die tatsächlichen Rückstände machen zu lassen, wie von ihm dann angeordnet, und Vollstreckungsverfahren auch nicht erst im dritten Jahr der Vollstreckungsfrist einzuleiten, weil ein derart langer Verzug kein gutes Bild der Verwaltung nach außen mache. Auch deshalb sei die Situation für den Bearbeiter dann unübersichtlich geworden.

Der Vorsitzende hält fest, dass von Mag. H keine Darstellung der tatsächlichen Rückstände erfolgte; kein entsprechendes geeignetes Kontrollinstrument bestand.
Mag. H beruft sich darauf, dass er in seinem Schreiben an den Herrn Bezirkshauptmann vom 9.9.2014 berichtet habe, dass bis 1.1.2015 alle Akten aus 2012 auf Stand seien. 'Auf Stand' bedeute, dass die Verfahren soweit seien, soweit man sie bringen könne. Der Vorsitzende wirft ein, dass dies aber bei derartigem Verzug bedeute: 'gerade nicht verjährt'.
Mag. H erläutert dazu am Beispiel von Vollstreckungsanträgen an deutsche Behörden, dass, wenn der Antrag innerhalb der Vollstreckungsverjährungsfrist gestellt werde, die Vollstreckung auch nach Ablauf der Frist weiter betrieben werden könne. Auch bedeute die 2-Jahres-Liste nicht, dass die Bearbeiter nicht nach Möglichkeit auch Akten jüngeren Datums bearbeiten können bzw. sogar sollen.
Bezirkshauptmann Dr. G kritisiert, dass das de facto aber eben nicht erfolgt sei.
Mag. H glaubt, dass die für Herrn Bezirkshauptmann erhobenen Daten auch nicht den richtigen Stand an tatsächlichen Rückständen ausgedrückt haben.

Der Vorsitzende fragt Mag. H in diesem Zusammenhang, ob es von ihm eine schriftliche Arbeitsanweisung an die Mitarbeiter gegeben habe, wie vorzugehen sei, damit es zukünftig zu weniger langen Verzugszeiten komme.
Mag. H verweist dazu wiederum auf sein Schreiben vom 9.9.2014 und die darin enthaltenen Terminvereinbarungen mit den Mitarbeitern.
Zu den eingetretenen Verjährungen hält Mag. H fest, dass diese im Promillebereich der abzuwickelnden Verfahren lägen und sich im üblichen Rahmen bewegten. Es habe zwar Rückstände gegeben, aber die Verjährungen auf Grund tatsächlicher Fehler seien minimalst gewesen. Die Mitarbeiter seien auch nicht untätig gewesen und er habe mit ihnen realistische Zielvereinbarungen für eine geregelte Vollstreckungsvereinbarung getroffen.
Bezirkshauptmann Dr. G wendet ein, dass er selbst die 'Notbremse' habe ziehen müssen, da es sonst zu einer größeren Zahl von Verjährungen gekommen wäre.

Auf Frage von Frau Dr. H erläutert Mag. H, dass es bei elf Akten zur Verjährung gekommen sei; um welche Beträge es dabei geht, könne er aber ad hoc nicht beantworten, das ließe sich jedoch aus den Akten erheben. Er räumt ein. dass es Rückstände gegeben habe und dass auf Grund der großen Mitarbeiterfluktuation in manchen Bereichen Fehler aufgetreten seien. Die Mehrzahl der verjährten Akten stamme aus dem Bereich BauR96 mit dem Bundesstraßenmautgesetz, wo von einer Mitarbeiterin offenbar übersehen wurde, dass dies auch von ihr zu bearbeiten sei. Auch habe es einmal Probleme mit der Zustellung von Strafverfügungen gegeben. Das seien Fehler in der Vergangenheit gewesen, die dazu geführt hätten, dass in den Jahren 2011 bis 2014 Verfahren im Promillebereich verjährt seien.

Bezirkshauptmann Dr. G hält fest, dass er einen konkreten 'Fahrplan' für die Mitarbeiter zur Aufarbeitung der Rückstände vermisst habe. Er selbst habe auch den von Mag. H vereinbarten Terminplan korrigieren müssen, um weitere Verjährungen zu verhindern. Er selbst habe sich von den Mitarbeitern die entsprechenden Listen über tatsächliche Rückstände und vollstreckbare Akten erstellen lassen.
Mag. H bezieht sich darauf, dass er aus den Listen die Rückstände nicht feststellen könne und erklärt auf Nachfrage von Frau Dr. H, warum er dann an dieser Situation nichts geändert habe, dass die Listen vorgegeben seien. Auf Nachfrage des Vorsitzenden beruft sich Mag. H auch wiederum auf sein Schreiben vom 9.9.2014.
Der Vorsitzende weist Mag. H daraufhin, dass das nicht den Kern der Frage treffe und dass dieses Schreiben auch keine strukturierte Arbeitsanweisung darstelle.

Bezirkshauptmann Dr. G ergänzt, dass-Mag. H auch einen in der Sache vereinbarten Gesprächstermin am 10.9.2014 nicht wahrgenommen habe und statt dessen eine Verkehrszeichenüberprüfung vornahm, obwohl die Anweisung bestand, solche Überprüfungen vorerst zurückzustellen und die Vollstreckungsangelegenheiten Priorität hätten. Auf den Einwand von Mag. H, dass dieser Überprüfungstermin bereits drei Monate vorher ausgemacht worden sei, erwidert Bezirkshauptmann Dr. G, dass derartige Termine leicht mit zwei Telefonaten abzusagen seien. Mag. H beruft sich darauf, dass ihm niemand gesagt habe, den Termin abzusagen.
Auf Nachfrage des Vorsitzenden ergänzt er, dass er mit Schreiben vom 9.9.2014 einen Bericht erstattet habe und nicht von einem Vorsprachetermin ausgegangen sei.
Bezirkshauptmann Dr. G weist erneut darauf hin, dass dies ja keinesfalls einen geeigneten Masterplan im Sinne seines Auftrages darstellen konnte.

Der Vorsitzende thematisiert nun den Verzicht auf die Drittschuldneranfrage.
Bezirkshauptmann Dr. G erläutert den Sachverhalt; Mag. H habe ursprünglich angeordnet, diesen Vereinfachungsvorschlag der Mitarbeiter nicht umzusetzen und sich in einer schriftlichen Stellungnahme auf mögliche Probleme bei Abtretungen des Strafvollzugs berufen. Er selbst habe dann bei mehreren Bezirkshauptmannschaften Erkundigungen eingeholt und auch bei der Polizeidirektion L angerufen und überall die Auskunft erhalten, dass ein Verzicht auf die Drittschuldneranfrage keinerlei Probleme mache. Diesen Aufwand hätte er sich sparen können, wenn Abteilungsleiter Mag. H von sich aus gleich diese Abklärung vorgenommen hätte.

Die Frage des Vorsitzenden, ob seine Anordnung, auf die Drittschuldnerfragen zu verzichten, dann umgesetzt worden sei, bejaht der Bezirkshauptmann Dr. G.

Mag. H verweist zu dem Thema auf seine Stellungnahme vom 10.12.2015 und dass bei manchen Landespolizeidirektionen außerhalb Oberösterreichs Verfahrensprobleme auftreten könnten.
Bezirkshauptmann Dr. G betont, dass die Verfahren so vereinfacht wie nur möglich zu führen seien und hält das Verhalten von Mag. H für ein Beispiel mangelnder Innovationsbereitschaft und ineffizienten Arbeitsstils.

Der Vorsitzende thematisiert die Lärmmessung in Waldkirchen am Wesen.
Bezirkshauptmann Dr. G hält fest, dass das Verfahren letztlich inhaltlich korrekt abgeschlossen worden sei, nur habe es sich über zwei Jahre hingezogen. Es hätte dazu Alternativvorschläge, auch seitens der Straßenverwaltung gegeben. Der Fall sei einer von mehreren Fällen, in denen von Bürgermeistern die unkooperative Arbeitsweise von Mag. H kritisiert worden sei.
In einem anderen Fall habe eine Vorsprache zweier Bürgermeister bei ihm zu einer eineinhalbständigen Diskussion mit Mag. H geführt.
Mag. H versteht die Vorwürfe nicht und erläutert seine Vorgehensweise im Fall der Gemeinde St. M. Er halt die von ihm vertretene Meinung auch heute noch für richtig und ein LKW-Fahrverbot für nicht erforderlich.
Auf Frage des Vorsitzenden, ob dieses rechtlich unzulässig gewesen wäre, antwortet Mag. H, dass es nicht erforderlich und unüblich sei; er habe seine Ansicht der Gemeinde gegenüber auch begründet.
Aus Sicht von Bezirkshauptmann Dr. G hätte auch dieser Fall normalerweise bei einem kooperativen Verhalten des Abteilungsleiters gar nicht von den Bürgermeistern an ihn herangetragen werden müssen.
Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in vielen Fällen ein Ermessensspielraum bestehe und es darauf ankomme, wie dieser genutzt werde. Frau Dr. H wirft ein, dass es sich in so einem Fall zB. angeboten hätte, den Bezirkshauptmann frühzeitig zu informieren und sich mit ihm zu beraten.
Bezirkshauptmann Dr. G erwähnt noch, dass nach dem Gespräch einer der beiden anwesenden Bürgermeister, von Beruf Prokurist einer Bank, ihm gegenüber gesagt habe, dass ein Verhalten wie von Mag. H im Gespräch gezeigt, im Kundenverkehr einer Bank unmöglich und inakzeptabel wäre.
Mag. H glaubt, dass er sich in dem Gespräch korrekt verhalten und lediglich seine Meinung vertreten habe.

Auf Frage von Frau Dr. H nach der Anzahl seiner Mitarbeiter in der Abteilung antwortet Mag. H: zehn Mitarbeiter. Die Frage, ob er selbst in der Abteilung operativ mitarbeite bejaht er. Er habe im Rahmen der Aufgabenverteilung seine ihm zugeteilten Aufgabenbereiche, die er auch näher erläutert.

Bezirkshauptmann Dr. G hält nochmal fest, dass er nur durch Zufall, und nicht von Abteilungsleiter Mag. H, von den großen Rückständen in dessen Abteilung erfahren habe und er selbst dann durch Personalzuteilung und organisatorischen Anweisungen quasi die Notbremse gezogen habe. Die Rückstände hätten sich jetzt nach einem Jahr massiv verringert.
[...]"

2.10. Mit Bescheid der belangten Behörde, GZ: PERS-2011-16363/29, abgesendet am 2. Februar 2015, wurde die Dienstbeurteilung für den Bf betreffend des

Zeitraumes von Juni 2014 bis Mai 2015 endgültig mit "wenig zufriedenstellend" festgesetzt.

2.11. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016, eingelangt beim Amt der Oö. Landesregierung am 1. März 2016, erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus (Hervorhebungen im Original wurden angepasst):

"[...]
Gegen den Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, zu PERS-2011-16363/29, mir zugestellt am 03.02.2016, erhebe ich innerhalb der vorgesehenen vierwöchigen Frist und daher rechtzeitig vollinhaltlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantrage in Hinblick auf den in Beschwerde gezogenen Bescheid die Abänderung der durch den Dienststellenleiter der Bezirkshauptmannschaft S zu meiner Person vorgenommenen Dienstbeurteilung für die Kalendermonate Juni 2014 bis Mai 2015 derart, dass meine Dienstbeurteilung für diesen Zeitraum mit „sehr zufriedenstellend" festgesetzt wird. Zur Begründung meiner Beschwerde erhebe ich meine Ausführungen in meiner Stellungnahme zur Dienstbeschreibung vom 06.07.2015, in meinem Antrag auf Überprüfung der Dienstbeurteilung vom 09.07.2015 und meiner Stellungnahme vom 10.12.2015 zu meinem Beschwerdevorbringen und führe ich weiters folgendes an:

I. Dem Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung (im folgenden BK genannt) ist nicht klar zu entnehmen, was nun als festgestellter Sachverhalt angenommen worden ist oder nicht. Der Bescheid der BK erweckt den Eindruck, dass die Ausführungen des Dienststellenleiters der Bezirkshauptmannschaft S (im folgenden DL genannt) vom 22.06. (Dienstbeschreibung), 06.08. und 16.11.2015 als festgestellter Sachverhalt angenommen wurden. Die Richtigkeit dieser Feststellungen wird ausdrücklich bestritten und dazu folgendes festgehalten:

[Der Bf gibt im Wesentlichen die Punkte 1. – 13. seiner Stellungnahme vom 10. Dezember 2015 mit den nachfolgenden Ergänzungen wieder.]

[Ergänzung zu Punkt 1. (Straf)Vollstreckungen:]
Ergänzende Anmerkung zu den Angaben des DL:
- Die von ihm in seiner Stellungnahme vom 16.11.2015 angeführten Zahlen aus 2014 betreffen die gesamten Außenstände der Bezirkshauptmannschaft S zu einem bestimmten Zeitpunkt (also nicht nur zu vollstreckende bzw. vollstreckbare Außenstände) und sind daher zur Feststellung von Rückständen im Vollstreckungsbereich ungeeignet.
  [...]
- Was im Bereich (Straf)Vollstreckung als Rückstand zu bezeichnen ist, wurde von mir immer klar vorgegeben (die Bearbeiterinnen konnten sich daher an diesen Vorgaben orientieren). Derartige Vorgaben und Definitionen hinsichtlich der Beurteilung, was im Bereich der (Straf)Vollstreckung als Rückstand anzusehen ist oder nicht, wurden vom DL niemals erteilt bzw. festgelegt und wären daher - wenn nicht von mir diese Festlegungen erfolgt wären - seine Anweisungen zu unbestimmt gewesen.

[Ergänzung zu Punkt 7. Verzicht Drittschuldnerauskunft:]
Vom DL – von dem im Übrigen nicht der Vorschlag zu dieser Maßnahme gekommen ist – wurde die Problemlage nicht so gesehen und eine gegenteilige Weisung am 20.04.2015 erteilt und umgesetzt.

[Ergänzung zu Punkt 8. Amtsrevision Oö. PGG:]
Im Übrigen gesteht mir auch der DL zu, dass in dieser Zeit Mehraufwendungen von mir zu tätigen waren (wenn er auch deren Ausmaß – zu Unrecht – als unbedeutend ansieht).

[Ergänzung zu Punkt 9. Verkehrszeichenüberprüfung:]
Die Tatsache, dass ich am 10.09.2014 zu einem lang vorher festgesetzten Termin eine Verkehrszeichenüberprüfung vorgenommen habe, kann mir wohl nicht als dienstrechtliche Verfehlung vorgeworfen werden.

Vorgeworfen wird mir in diesem Zusammenhang, dass mir am 10.09.2014 ein Termin vom DL zur Besprechung der Vollstreckungsangelegenheiten nicht wahrgenommen habe. Dazu gebe ich an, dass ich zur. Wahrnehmung dieses Besprechungstermins selbstverständlich besagte Verkehrszeichenüberprüfung abgesagt hätte, wenn mir bewusst gewesen wäre, dass mir ein derartiger Besprechungstermin vorgegeben worden ist. Aus den mir dazu vorliegenden Unterlagen (E-Mail DL 27.08.2014, AV des DL über Gespräch am 08.09.2014) kann ich jedoch auch im Rückblick nicht ersehen, dass mit mir ein Termin vereinbart worden wäre. Bewusst habe ich daher diesen Termin nicht versäumt, für Fahrlässigkeiten meinerseits, die zur Versäumung dieses Termins führten, entschuldige ich mich.

[Ergänzung zu Punkt 12. Verfahren St. M bei S:]
Das Schreiben vom 15.07.2014 lege ich der Beschwerde bei. Vor allem diesem Schreiben kann entnommen werden, dass ich in dieser Angelegenheit lösungs- und zielorientiert vorgegangen bin und den rechtlich gegebenen „Ermessensspielraum kundenorientiert" wahrgenommen habe (indem ich rasch umsetzbare und effektive Maßnahmen zur Verhinderung von LKW-Fehlfahrten angeordnet habe). Außerordentliche Ereignisse waren in diesem Verfahren nicht zu behandeln, weshalb auch keine Vorweginformation des DL darüber erfolgen musste.

[Danach setzt der Bf wie folgt fort:]

II. Zur Beurteilung auf Seite 14 des Bescheids der BK halte ich folgendes ergänzend fest:
1) Das „verkehrsrechtliche Verfahren betreffend die Gemeinde St. M bei S" wurde von mir ordnungsgemäß geführt und habe ich dabei auch nicht „unflexibel" agiert - immerhin wurden die Ergebnisse der Besprechung am 09.09.2014 von. mir auch umgehend umgesetzt (siehe dazu Punkt 1.12. der Beschwerde).
2) Das „verkehrsrechtliche Verfahren betreffend die Gemeinde St. M bei . S" kann auch nicht „exemplarisch" für angebliche Verfehlungen meinerseits gelten, zumal auch im Beurteilungszeitraum keine Verfahren vorliegen, in deren Zusammenhang mir Unregelmäßigkeiten vorgehalten werden können (siehe dazu die Punkte 1.11., 1.12. und 1.13. der Beschwerde).
3) Im Bereich (Strafvollstreckung wurde durch meine Tätigkeit rasch ein rückstandsfreier Bearbeitungszustand erreicht, da ich unverzüglich die richtigen und ausreichenden Vorgaben an die betreffenden Mitarbeiterinnen weiter gegeben habe (siehe dazu eingehend Punkt 1.1. der Beschwerde). Gegenteilige Behauptungen im Bescheid der BK entbehren

einer Begründung und berücksichtigen nicht, dass Rückstandsfreiheit im (Straf)Vollstreckungsbereich bereits Ende Jänner 2015 gegeben war.

4) Die „2-Jahres-Liste" bzw. deren Zweckmäßigkeit hätte von der BK einer differenzierenderen Beurteilung unterworfen werden müssen:
   a) Besagte Liste stellt für Sachbearbeiterinnen ein taugliches Instrument dar, um eine rückstandsfreie Bearbeitung erreichen und beibehalten zu können (wenn in allen Verfahren, welche auf dieser Liste vermerkt sind, die jeweils erforderlichen Verfahrensschritte gesetzt sind, liegen keine Rückstände vor). Dies bedingt allerdings die Bearbeitung bzw. Durchsicht aller auf dieser Liste vermerkten Verfahren.
   b) Für Kontrolltätigkeiten ist diese Liste allein nicht ausreichend (da dieser Liste der Verfahrensstand nicht entnommen werden kann). Bei Kontrollen wurde daher eine zusätzliche stichprobenweise Einsicht in Verfahrensakte vorgenommen (besagte Liste samt Stichprobenkontrolle erlauben eine ausreichende Kontrolle). Dies wurde von mir auch so gehandhabt.
   c) Eine „andere Liste" zu erstellen ist mir nicht möglich, da ich keine Umprogrammierung des „Großrechners" vornehmen kann. Wie oben dargestellt, habe ich jedoch eine andere ausreichende Kontrollmöglichkeit gefunden, den Sachbearbeiterinnen mitgeteilt und nach dieser Darstellung die Kontrolle vorgenommen.
   d) Die Erstellung einer gänzlich neuen Liste war folglich nicht erforderlich, wäre auf Kosten der den Sachbearbeiterinnen zur Verfügung stehenden Arbeitszeit gegangen und hätte keine anderen Kontrollmöglichkeiten eröffnet.

   Im Übrigen wird auf Punkt 1.1. der Beschwerde - auch zu den weiteren von mir im (Straf)Vollstreckungsbereich gesetzten Kontrollmaßnahmen - verwiesen.
5) Der DL wurde von mir immer - auch im Beurteilungszeitraum - über außergewöhnliche Ereignisse im Aufgabenbereich informiert. Außerdem habe ich immer in Bereichen, in denen vom DL zusätzliche Informationen gewünscht wurden, diese umfassend und rasch erteilt. Gegenteilige Behauptungen dazu sind nicht richtig und im Beurteilungsverfahren auch nicht hervorgekommen (siehe dazu unter anderen die Punkte I.1., I.2., I.3. und 1.12. der Beschwerde).

III. Im Bescheid der BK wurde in keinster Weise meine Tätigkeit in Administrativ- und Verwaltungsstrafverfahren - die ich laut Stellenbeschreibung vorzunehmen habe und daher mir übertragen sind - berücksichtigt. Dazu verweise ich auf meine Ausführungen in meinem Antrag vom 09.07.2015. Maßgeblich im Beurteilungsverfahren ist aber der Arbeitserfolg im Verhältnis zu den Anforderungen am Arbeitsplatz. Sämtlichen dieser Anforderungen - auch denjenigen in Hinblick auf meine zusätzlichen Tätigkeiten als Führungskraft - habe ich - wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann - mit Erfolg entsprochen. Das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher, persönlicher und leistungsmäßiger Hinsicht mehr als überwiegend - nämlich im gesamten meinen Tätigkeitsbereich - erreicht. Die Beurteilung meiner Dienstverrichtung als „wenig zufriedenstellend" ist folglich rechtswidrig.

Die Beischaffung der Akte der Bezirkshauptmannschaft S zu VerkR10-130-2013, VerkR10-297-2013 und VerkR10-249-2014 wird beantragt.
[...]"

2.12. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. März 2016 zur Entscheidung vor.

2.13. Mit Beschluss vom 30. Juni 2016, LVwG-950055/Sr/HG, hob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den angefochtenen Bescheid auf und verwies die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die belangte Behörde zurück.

3.1. Die belangte Behörde beraumte für den 8. März 2018 eine Verhandlung an. Daran nahmen, neben den Mitgliedern der belangten Behörde, sowohl der Bf als auch dessen Vorgesetzter teil. In der Niederschrift zur mündlichen Verhandlung wurde wie folgt festgehalten:

„Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 15.35 Uhr, stellt die Mitglieder des Senates 1 vor und legt den Gegenstand der Verhandlung dar.
Der Vorsitzende erinnert an die in der Sache bereits ergangene zurückverweisende Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes und verweist auf die in der Folge durchgeführten umfassenden Ermittlungen und Zeugeneinvernahmen durch die Abteilung Personal als Geschäftsstelle der Beurteilungskommission.
Er erläutert, dass der für die gegenständliche Anlassbeurteilung wesentliche Zeitraum, die Kalendermonate Juni 2014 bis Mai 2015, an Hand der vom Landesverwaltungsgericht vorgegebenen Fragestellungen neuerlich beleuchtet werden soll. Als Grundlage soll dazu der Bericht der Abteilung Personal vom 6.9.2017, PERS-2011-16363/54-Kop, dienen. Mag. H hat dazu mit Schreiben vom 1.3.2018 eine Stellungnahme abgegeben.

Der Vorsitzende zitiert sodann aus der Zielvereinbarung für 2015 und dem Protokoll des Mitarbeitergespräches am 9.12.2015. Die Zielerreichung wurde darin mit „teilweise zerreicht“ festgehalten.
Der Vorsitzende stellt fest, dass vereinbarte Fortbildungen, insbesondere im Führungsverhalten, im Beurteilungszeitraum nicht besucht wurden.

Mag. H wendet dazu ein, dass er sehr wohl, vom Dienststellenausschuss veranstaltete, Weiterbildungsveranstaltungen besucht habe. Auf Nachfrage konkretisiert er, dass es sich dabei um eine Veranstaltung des LPA im Herbst 2014 zum Themenbereich Personalvertretung gehandelt habe.
Der Vorsitzende hält fest, dass das keine Fortbildung im Sinne der mit dem Bezirkshauptmann getroffenen Zielvereinbarung gewesen sei.
Mag. H erwähnt daher weiters eine von ihm im Beurteilungszeitraum besuchte Fortbildung des Landesfeuerwehrkommandos zum Thema Katastrophenschutz. Der Vorsitzende stellt fest, dass auch das keine vereinbarte Fortbildung, insbesondere im Führungsverhalten, war.
Frau P erläutert ergänzend dazu, dass der LPA auch keine Fortbildungen zum Themenbereich Führungsverhalten anbiete, sondern lediglich zum Thema Personalvertretung.

Mag. H hält noch fest, dass er bereits vor dem Beurteilungszeitraum ein sich über zwei Jahre erstreckendes Führungskräfteseminar besucht habe; der Ausbildungsvorgabe wie er sie verstanden habe: - ein Tag Ausbildung pro Jahr - habe er daher in Summe entsprochen.
Bezirkshauptmann Dr. G ergänzt dazu, dass Mag. H das Führungskräftecurriculum auch nur auf seinen ausdrücklichen Auftrag hin besucht habe.
Zum Thema Einarbeitung von Mitarbeitern bezieht sich der Vorsitzende auf die Zeugeneinvernahmen von Frau P und Frau T und hält fest, dass beide sich wohl nicht ausreichend bei der Einschulung und Einarbeitung vom Abteilungsleiter Mag. H betreut und unterstützt gefühlt hätten.
Mag. H entgegnet, er hätte deren Einarbeitung durch andere Mitarbeiter sehr wohl organisiert.
Der Vorsitzende zitiert daraufhin aus dem Einvernahmeprotokoll der Zeugin T, die darin angibt, von dem im Langzeitkrankenstand befindlich gewesenen Herrn S nicht wirklich eingeschult worden zu sein und im Einarbeitungszeitraum auch nur einmal mit dem Abteilungsleiter Mag. H Kontakt gehabt zu haben.

Mag. H gibt an, dass Herr S von sich aus angeboten habe, während seines Krankenstandes einmal wöchentlich ins Amt zu kommen und Frau T als Vertretung einzuarbeiten. Diese Regelung sei auch mit dem Herrn Bezirkshauptmann abgestimmt gewesen. Dies sei auch notwendig gewesen, da die Einschulung nur jemand mit entsprechender Erfahrung mit den EDV-Fachanwendungen im Bereich Vollstreckungsverfahren vornehmen konnte. Er selbst hätte diese Kenntnisse gar nicht.
Die Idee, dass Herr S im Krankenstand hereinkomme, sei nicht von ihm gewesen, er verstehe daher nicht, dass ihm das jetzt vorgeworfen werde. Hätte sich Herr S nicht angeboten, hätte er jemand anderen heranziehen müssen, wobei auf Grund der notwendigen Fachkenntnisse nur Herr M in Frage gekommen wäre. S
war aber der aktuelle unmittelbare Bearbeiter und habe sich von sich aus bereit erklärt, die Einschulung von Frau T auch in seinem Krankenstand zu bewerkstelligen.

Der Vorsitzende hält Mag. H darauf vor, dass ersieh aber nicht darum gekümmert habe, ob diese Regelung und die Einschulung von Frau T auch tatsächlich funktioniere, zumal Frau T erst Lehrling war und mit einem großen Aktenrückstand konfrontiert wurde.
Mag. H antwortet dazu, dass Frau T sich aber nie bei ihm beschwert oder gemeldet hätte.

Zu den Dienstbesprechungsprotokollen hält der Vorsitzende fest, dass diese äußerst kurz gefasst seien und keinerlei Details und Erläuterungen enthalten. Auch eine Teilnehmerliste, ein wesentliches Kriterium eines Protokolls würde fehlen. Die Protokolle lesen sich eher wie Tagesordnungen.
Mag. H erläutert, dass die Mitarbeiter Themen zu den Besprechungen vorschlagen können und diese auch diskutiert werden.

Auf die Frage der Mitarbeiterausbildung zurückkommend gibt Mag. H an, er habe organisiert, dass für jeden Lehrling ein ausbildender Mitarbeiter zuständig war; er selbst sei für rechtliche Fragen zur Verfügung gestanden. Das Wissen zu Bedienung spezieller EDV- Applikationen im Vollstreckungsbereich oder Kenntnisse betreffend die verwendeten Formulare habe er selbst jedoch nicht und könnte eine entsprechende Anleitung daher auch gar nicht vornehmen.

Auf Nachfrage von Frau Dr. H, ob er solche Kenntnisse nicht zu seinen Aufgaben als Abteilungsleiter zähle, erwidert Mag. H, dass er sich für rechtliche Fragen fachlich zuständig sehe. In seiner Abteilung würden jedoch derart viele EDV-Applikationen Anwendung finden, zB. auch Führerscheinregister u.a., dass er nicht selbst alle bedienen könne. Großrechneranwendungen könne auch er bedienen, aber nicht Fachanwendungen im Vollstreckungsbereich.
Auf Frage von Frau Dr. H, seit wann er in diesem Bereich tätig sei, gibt Mag. H an, seit 1999 damit befasst zu sein.

Bezirkshauptmann Dr. G führt aus, dass er die generelle Organisation der Aufarbeitung der Rückstände im Vollstreckungsbereich bei Mag. H vermisst habe. Die mit den Mitarbeitern vereinbarten Aufarbeitungsziele und Zeithorizonte seien zu langfristig gewesen und hätten letztlich vermehrt zu Verjährungen geführt.

Der Vorsitzende zitiert aus dem Akt die Aufträge von Bezirkshauptmann Dr. G an Mag. H vom 8.9.2014, die Aufarbeitung der Vollstreckungsrückstände zu organisieren und hält fest, dass in der Folge jedoch It. Mitarbeiterbesprechungsprotokoll vom 9.9.2014 keine adäquate Regelung dazu erfolgt ist. Auch in weiterer Folge sei nichts im Sinne des Auftrages des Bezirkshauptmannes organisiert worden.
Mag. H verweist dazu auf ein mail von ihm an den Herrn Bezirkshauptmann, in dem er diesem die geplanten Aufarbeitungsziele mitgeteilt habe und auf Zahlen, die der Herr Bezirkshauptmann bereits von Herrn S erhalten habe. Seine Terminvorgaben seien im Wesentlichen auch eingehalten worden und Ende Jänner 2015 habe es dann keine Rückstände mehr gegeben. Natürlich sei dafür auch maßgeblich gewesen, dass der Herr Bezirkshauptmann zusätzliches Personal zur Aufarbeitung zugeteilt habe.
Bezirkshauptmann Dr. G hält fest, dass die konkreten Zahlen über die damaligen Rückstände von der Amtsleitung und nicht vom zuständigen Abteilungsleiter Mag. H erhoben wurden.
Der Vorsitzende hält fest, dass laut Aktenlage die organisatorische Initiative generell überwiegend vom Bezirkshauptmann ausgegangen zu sein scheint.
Mag. H erwidert, seine Mitarbeiter hätten jederzeit die aktuellen Zahlen bereit gehabt; das sei immer schon so gewesen. Die Anordnungen von Bezirkshauptmann Dr. G hätten lediglich die von ihm geplanten Fristen verkürzt.
Der Vorsitzende entgegnet, dass auch vom Bezirkshauptmann in Auftrag gegebene Detail-informationen nicht geliefert worden seien.
Mag. H erwähnt, er habe die Mitarbeiter „aufgefordert, „Stricherllisten" zu führen, da die Großrechnerapplikation Auswertungen nicht zulasse. Aktuelle Zahlen könne er nur durch Prüfung jedes einzelnen Aktes erheben; anders sei das nicht möglich.

Der Bezirkshauptmann wiederholt, dass seitens des Abteilungsleiters Mag. H keine Aktivitäten zum Abbau der Rückstände unternommen wurden.
Dieser widerspricht und weist darauf hin, dass die Mahnlisten für die Sachbearbeiter dienlich seien, aber nicht für die Kontrolle der Vollstreckungsverfahren geeignet seien. Der Vorsitzende wirft ein, dass das aber auf anderen Bezirkshauptmannschaften anders gesehen werde.

Der Vorsitzende diskutiert sodann mit Mag. H seine Aufarbeitungsvereinbarung mit Herrn S, der sich ja zu dieser Zeit in Langzeitkrankenstand befand.

Mag. H bestreitet ausdrücklich, jemals irgendwelchen Aufträgen des Herrn Bezirkshauptmannes nicht nachgekommen zu sein.

Frau Dr. H hinterfragt nochmals die Funktion der Mahnlisten.
Mag. H bestreitet, dass diese ihm nichts sagen würden, er wiederholt jedoch, dass diese nicht für Kontrolltätigkeiten im Vollstreckungsbereich geeignet wären. Selbstverständlich seien sie aber für die Tätigkeit der Sachbearbeiter erforderlich.

Der Vorsitzende hinterfragt nun, was genau in diesen Mahnlisten enthalten sei.
Dazu erklärt Bezirkshauptmann Dr. G (er hat eine Liste aus seinem Akt zur Hand), die Liste enthalte am Schluss die Zahl der offenen rechtskräftigen Strafen, bezogen auf die jeweiligen Jahre. Die Liste geht quartalsweise auch an den Abteilungsleiter. Alleine aus der Dicke dieser Listen ließen sich Rückschlüsse auf die Rückstände ziehen. In der Regel waren diese Listen immer etwa drei Zentimeter dick. Plötzlich seien die aber 15 bis 20 Zentimeter dick gewesen.
Der Vorsitzende fasst zusammen, dass diese Listen somit einen Überblick darüber geben, wo noch Zahlungen ausständig seien und somit Handlungsbedarf bestehe. Mag. H widerspricht dem, da zum Beispiel bei Abtretungen an andere Bezirksverwaltungsbehörden die Beträge in der Liste blieben, obwohl nichts mehr zu veranlassen sei.
Auf die Frage von Frau Dr. H, wie oft er sich die Mahnlisten anschaue, erwidert Mag. H, er habe ein anderes System. Die Quartals- Mahnliste leite er an die zuständigen Bearbeiter weiter. Für ihn wichtiger sei die 2-Jahres Rückstandsliste. Bezirkshauptmann Dr. G wirft ein, diese nicht zu kennen.
Mag. H führt aus, in der2-Jahres Rückstandsliste seien alle offenen Forderungen erfasst, die seit zwei Jahren rechtskräftig ausständig sind. Nur wenn in diesen Verfahren noch ein Verfahrensschritt offen sei, sehe er das als Rückstand an. Der Vorsitzende hinterfragt, wie es dann zu Verjährungen kommen könne. Mag. H erklärt, dass es laufend zu Verjährungen komme, weil etwa Forderungen nicht eingebracht werden können. Bezirkshauptmann Dr. G wirft ein, dass in diesen Fällen aber mit Begründung eine Abschreibung erfolge. Das seien Uneinbringlichkeiten und keine Verjährungen.

Der Vorsitzende geht sodann auf den Aktenvermerk von Bezirkshauptmann Dr. G vom 31.10. 2014 ein, in dem festgehalten wird, dass in elf Fällen Verjährung eingetreten sei, weil keine Verfahrensschritte gesetzt wurden und zehn bis fünfzehn Fälle noch verjähren würden, weil die Exekutionsschritte zu spät eingeleitet wurden. Die Bearbeiter Herr S und Frau T werden mit der Erklärung zitiert, dass sich Abteilungsleiter Mag. H bei der Aufarbeitung der Rückstände und Einschulung der neuen Mitarbeiterinnen nicht eingebracht habe.

Mag. H verweist dazu auf die Vereinbarung mit Herrn S, die Einschulung vorzunehmen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass diese Vereinbarung allerdings nur rudimentär im Protokoll der Dienstbesprechung am 9.9.2014 festhalten ist und keine Details der Aufgaben

von Herrn S aktenkundig seien. Auch sein mail an den Herrn Bezirkshauptmann zur Information darüber enthält keine weiteren Angaben.
Mag. H geht davon aus, dass die genannten Termine ausreichend gewesen seien. Auf Vorhalt des Vorsitzenden, keine Kontrolle der Bearbeitungsfortschritte vorgenommen zu haben, erwidert Mag. H, die 2-Jahres Rückstandsliste angeschaut zu haben. Der Vorsitzende hält es für fraglich, ob das als ausreichend betrachtet werden kann.

Zur Frage seiner Innovationsbereitschaft verweist Mag. H auf seine bisherigen Stellungnahmen. Er habe Organisationsabläufe in der Abteilung festgelegt und erläutert diese. Der Vorsitzende zitiert sodann und hinterfragt Pkt. 10 der schriftlichen Stellungnahme von Mag. H vom 1. 3. 2018. Der Vorsitzende hält fest, dass es sich bei den darin aufgezählten Punkten v.a. lediglich um die Erfüllung von Vorgaben und Aufträgen handelt. Mag. H wendet ein, dass er sich bei deren Umsetzung sehr wohl damit auseinander setzen und abwägen musste.

Der Vorsitzende hält fest, dass somit ein Umsetzen von Aufträgen des Bezirkshauptmannes „auf Raten" quasi als Innovation zu betrachten sei.
Mag. H gibt darauf an, sehr wohl immer alle Aufträge des Bezirkshauptmannes entsprechend umgesetzt zu haben. Bei Personaländerungen sei stets die Organisationsstruktur zu hinterfragen; das sei von ihm auch immer gemacht worden.
Er selbst habe das ohnedies weniger als Innovation sondern einfach als Überprüfung der Organisationsstruktur verstanden.
Bezirkshauptmann Dr. G erinnert in Bezug auf mangelnde Innovationsbereitschaft von Mag. H an das Abstellen der Einholung von Drittschuldnererklärungen in bestimmten Verfahren, als erst er selbst auf Anregung von Mitarbeitern der Verkehrsabteilung Erkundigungen bei der Polizeidirektion eingeholt hat und danach diese Verfahrensschritte entfallen konnten. Mag. H hatte zuvor die Beibehaltung der Einholung von Drittschuldnererklärungen angeordnet.
Der Vorsitzende hält fest, dass die Frage der unzureichenden Informationsweitergabe an den Bezirkshauptmann durch Mag. H bereits im ersten Verfahren umfänglich verhandelt wurde.
Mag. H gibt an, dass Informationen jedenfalls im ausreichenden Ausmaß erfolgt seien. Ausreichend heiße, dass außergewöhnliche Ereignisse von ihm berichtet wurden. Bezirkshauptmann Dr. G wirft dazu ein, dass er im ganzen Beurteilungszeitraum kein einziges Mal informiert worden sei. Er glaube jedoch, dass zB. die Beantragung einer eigenen IT-Lösung für die BH S bei der Umstellung der Anonymverfügungen oder die Einrichtung einer Riesenbaustelle auf der Autobahngrenzstelle S, die natürlich auch Auswirkungen auf den Bezirk S hatte, berichtenswert gewesen wären. Mag. H behauptet, Bezirkshauptmann Dr. G sehr wohl über die Situation bei der IT-Umstellung der Anonymverfügungen unterrichtet zu haben. Bezirkshauptmann Dr. G hält dem entgegen, dass er lediglich erwähnt habe, dass er dagegen sei, nicht jedoch, dass die BH S als Einzige in Oberösterreich eine eigene IT-Lösung bekommen sollte und es dazu einen Schriftverkehr mit den Landesstellen gegeben habe.

Der Vorsitzende hinterfragt in der Folge noch das Einsetzen von Frau P für anderweitige Schreibarbeiten, obwohl diese zu Aufarbeitung der Vollstreckungsverfahren zugeteilt war. Mag. H gibt dazu an, dass dies der Entlastung von Frau D dienen sollte und erst nach Aufarbeitung der Rückstände bei den Vollstreckungsakten erfolgt sei. Auf Rückfrage des

Vorsitzenden gibt er an, dass die ‚Rückstandsfreiheit' sich für ihn auf Grund der 2-Jahres Rückstandsliste ergeben hätte. Frau P habe auch weiterhin Vollstreckungsverfahren bearbeitet.
Bezirkshauptmann Dr. G erinnert an den Aktenvermerk vom 6.2.2015 über ein Gespräch der Bearbeiter mit ihm, in dem festgehalten ist, dass zum damaligen Zeitpunkt auch noch vereinzelte Akten aus 2011 zu bearbeiten waren und außerdem Herr A mitgeteilt habe, dass eine Schreibtätigkeit von Frau P für ihn gar nicht nötig sei. Der Vorsitzende hält fest, dass somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Vollstreckungsakten abgearbeitet waren und der Personaleinsatz letztlich eine Frage der Prioritätensetzung war. Mag. H beharrt auf einer .Rückstandsfreiheit' auf Grund der 2-Jahres Rückstandsliste. Mag. H und Bezirkshauptmann Dr. G diskutieren dies daraufhin kontroversiell, wobei Bezirkshauptmann Dr. G auf die gleichzeitig gestiegenen ausständigen Forderungen verweist.

Frau Dr. H erkundigt sich nach der Mitarbeiterzahl von Mag. H. Dieser gibt an, zehn Mitarbeiter zu haben.

Da keine weiteren Fragen der Kommissionsmitglieder bestehen, verweist Mag. H abschließend auf seine bisherigen Stellungnahmen im Verfahren. Er verweist auch darauf, dass er selbst auch als Sachbearbeiter tätig sei und verweist auf sein diesbezügliches Arbeitspensum. Im Bereich der Verwaltungsvollstreckung habe er stets die notwendigen Schritte gesetzt.
Frau Dr. H stellt die Frage, ob es richtig sei, dass er bei der Strafvollstreckung selbst nicht mitarbeite.
Mag. H antwortet darauf, dass er für Fragen seiner Mitarbeiter jederzeit zur Verfügung stehe.
Auf die Ergänzungsfrage, ob er selbst auch operativ mitarbeite, gibt Mag. H an, dass er auch operativ mitarbeite.
Vom Vorsitzenden und Frau Dr. H damit konfrontiert, dass diese Aussage aber im Widerspruch stünde zu seinen bisherigen Aussagen im Verlauf dieser Verhandlung betreffend seine Kenntnisse von EDV-Fachanwendungen für die Vollstreckungsverfahren, gibt Mag. H an, dass er EU-Verwaltungvollstreckungverfahren selbst bearbeite. Diese hätten eine eigene gesetzliche Grundlage und internationalen Schriftverkehr.

3.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. April 2018, GZ: PERS-2011-16363/62, wurde die Dienstbeurteilung für den Bf betreffend des Zeitraumes von Juni 2014 bis Mai 2015 endgültig mit "wenig zufriedenstellend" festgesetzt.

Begründend führte die belangte Behörde wie folgt aus:
1. Verfahrensgang
Der Bezirkshauptmann von S hat nach vorherigem Leistungshinweis die Dienstbeurteilung von Abteilungsleiter Mag. W H für den Beurteilungszeitraum Juni 2014 bis Mai 2015 mit „wenig zufriedenstellend" festgesetzt. Die Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung hat auf Antrag von Mag. H diese Dienstbeurteilung überprüft und nach mündlicher Verhandlung am 17. Dezember 2015 mit Bescheid bestätigt.

Auf Grund der Beschwerde von Mag. H gegen diesen Bescheid der Beurteilungskommission hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 30.6.2016, LVwG-950055/6/Sr/HG, den angefochtenen Bescheid aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuerlichen Bescheides an die Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung zurückverwiesen. Zu folgenden Fragestellungen hat das Landesverwaltungsgericht entscheidungsrelevante Sachverhaltsfeststellungen vermisst:

• welche Ziele wurden auf Grund der Ziel- und Mitarbeitergespräche vereinbart und vom Bf erreicht / nicht erreicht

• führte die über einen längeren Zeitraum verweigerte Fortbildung des Bf zu einer Verminderung der fachlichen Kenntnisse (Kenntnis der einschlägigen Rechtsmaterien, Organisation und Strukturierung der zugewiesenen Abteilung,...)

• hielt der Bf informative Mitarbeiterbesprechungen bzw. -Schulungen ab und wurden diese umfassend dokumentiert

• hat der Bf anlassbezogen und/oder in regelmäßigen Intervallen die Abteilungsorganisation und den Einsatz der ihm zugewiesenen Organe überprüft und notwendige Änderungen vorgenommen

• wie hat der Bf in organisatorischer Hinsicht auf allfällige Änderungen im Personalbereich (Personalfluktuation) reagiert; fanden rasche und zielführende Strukturänderungen und Einschulungen statt

• hat der Bf in seiner Abteilung für eine alle Mitarbeiter umfassende Terminplanung (Vertretung, Urlaub, Abwesenheiten) gesorgt; wie gestaltete sich diese zu anderen Abteilungen, Abteilungsleitern, dem Bezirkshauptmann und wie wurden seine Abwesenheiten dokumentiert, belegt und genehmigt

• wie viele Verfahren hat der Bf geführt und inwieweit hat er sich dabei von den Grundsätzen der Einfachheit, Raschheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit leiten lassen; in welchem Ausmaß ist der Bf nicht ressourcenschonend vorgegangen; wie sieht dabei das Verhältnis zwischen den unterschiedlich beurteilten Verfahren in quantitativer bzw. qualitativer Hinsicht aus

• gab es ab Ende September 2014 eine Doppelzuständigkeit im Bereich der Vollstreckungsverfahren (Bezirkshauptmann und Bf) oder hat der Bezirkshauptmann diesen Aufgabenbereich zur Gänze an sich gezogen

• ein erhebliches Kriterium im Beurteilungszeitraum waren die Vorgänge im Vollstreckungsbereich; in welchem Ausmaß haben sich die Außenstände bis zu dem Zeitpunkt, ab dem (laut Aktenlage) der Bezirkshauptmann umfassende Weisungen an die Mitarbeiter des Bf erteilt und (ausschließliche [?]) Berichtspflicht an ihn angeordnet hat, vergrößert; hat der Bf die organisatorischen Änderungen des Bezirkshauptmannes unterstützt oder konterkariert

• in welchem Umfang ist der Bf innovativ (laut Dienstbeschreibung scheint der Bf Verbesserungsvorschlägen und Anregungen fast ausschließlich über Ersuchen und/oder Weisung des Bezirkshauptmannes nachzukommen)

• ist die „mangelnde" Kundenorientierung des Bf auf rechtliche und/oder persönliche Unzulänglichkeiten zurückzuführen

• tritt der Bf- abgesehen von der Aktenerledigung - außenwirksam überhaupt nicht auf (z.B.: Anregung von Kundenforen durch den Bezirkshauptmann und Durchführung von Mitarbeitern des Bf)

• welche Bericht- bzw. Informationspflichten hat der Bf missachtet (in welchem Ausmaß gab es eine entsprechende Verpflichtung)

• welche Führungsaufgaben hat der Bf und inwieweit vernachlässigt er diese (in der Dienstbeschreibung wird nur wiederholt [beispielsweise] auf die unzulängliche Vorgangsweise bei den Vollstreckungsverfahren hingewiesen)
• hat sich die Leistung des Bf in jenen Bereichen, die in der Dienstbeurteilung nicht angesprochen worden sind, ebenfalls verschlechtert (zuvor war der Bf in der letzten endgültigen Dienstbeurteilung für seine hervorragenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen mit „sehr zufriedenstellend" beurteilt worden)
Die Beurteilungskommission hat in der Folge mit Beschluss vom 9. August 2016 die Abteilung Personal beim Amt der Oö. Landesregierung als Geschäftsstelle der Beurteilungskommission mit ergänzenden Ermittlungen beauftragt.
Am 8. März 2018 hat die Beurteilungskommission eine weitere mündliche Verhandlung durchgeführt.

2. Beweisaufnahme
Der Senat 1 der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der Abteilung Personal beim Amt der Oö. Landesregierung (Geschäftsstelle), einschließlich der Vernehmungsprotokolle folgender Zeugen:

A) Zeuge RgR F S (im Beurteilungszeitraum leitender Referent der Amtsleitung);
B) Zeuge OAR G A (im Beurteilungszeitraum 1. Bearbeiter Verkehr);
C) Zeuge G S (im Beurteilungsverfahren Bearbeiter im Verkehr, nunmehr 1. Bearbeiter Verkehr, Personalvertreter);
D) Zeugin C T (im Beurteilungszeitrum Bearbeiterin Verkehr);
E) Zeuge F M (im Beurteilungszeitrum Bearbeiter Verkehr);
F) Zeugin A F (im Beurteilungszeitraum Bearbeiterin Verkehr);
G) Zeugin T P (im Beurteilungszeitraum zugeteilter Lehrling);
H) Zeugin S M (im Beurteilungszeitraum Bearbeiterin Verkehr).
I) Straßenmeister Bürgermeister H S (Straßenmeisterei R),

Einsicht in Verkehrsakten der Bezirkshauptmannschaft S zu
a) Fahrverbot S Gemeindestraße, VerKRI0-248-2014 u.a.;
b) Bezirksmusikfest St. W, VerKRI0-167-2015 u.a.;
c) Geschwindigkeitsbeschränkung x Straße, Gemeinde E, VerKR-10-130-2013 u.a.;
d) Geschwindigkeitsbeschränkung W am W, x, VerKR-10-297-2013 u.a.

mündliche Verhandlungen am 17. Dezember 2015 und 8. März 2018.

3. Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung
Der Senat 1 der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

3.1. Zu fachlichen Kriterien (fachliche Kenntnisse/Aufgabenerledigung/Zielerreichung/ Weiterbildung):
Die Dienstbeschreibung durch Bezirkshauptmann Dr. G vom 22.6.2015 bescheinigt Mag. H ausgeprägte Kenntnisse in den Fachbereichen Verkehr und Polizei- und Sicherheitswesen. Die Erledigungen im Beurteilungszeitraum erfolgten korrekt und zeitgerecht, soweit im Folgenden nicht Abweichendes festgehalten wird.

Laut eigener Aussage in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2018 hat Mag. H teilweise keine Kenntnisse zu den in seiner Abteilung verwendeten EDV-Anwendungen im Bereich der Strafvollstreckung.
Laut Gesprächsprotokoll vom 21.1.2014 wurden folgende Zielvereinbarungen für 2014 getroffen:
„ - Optimierung der Kommunikation nach innen, insbesondere Erreichbarkeit für den Bezirkshauptmann; Verkehrszeichenüberprüfungen sollen neu nach dem genehmigten Konzept und gemeinsam mit den Straßenverwaltungen durchgeführt werde;
- Umsetzung der Jahresziele - (zu diesen zählen: bei der Ablauforganisation: Nachfolge Vollstreckungs- und § 90 StVO-Bereich, Einarbeitung in neuen Tätigkeitsbereich; Wegfall von Sachverständigentätigkeiten, - dies wurde als erledigt bezeichnet und auch die Überprüfung von Begutachtungsstellen, Werkstättenüberprüfungen, Überprüfung der Notwendigkeit, wurde als erledigt gesehen).
- eventuell Maßnahmen zu Verkehrsunfallzahlen."
Für den persönlichen Bereich: „- die Kommunikation in der Aufgabengruppe und - Beitrag zur gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit im Zuge von Verfahren".
Als Entwicklungsziele: „Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch betreffend Führung".
Im Mitarbeitergespräch 2015 wurde zur Zielerreichung des vergangenen Jahres von Bezirkshauptmann Dr. G festgehalten: „teilweise erreicht". Bei den Jahreszielen wurde (auch für den persönlichen Bereich) besonders die Begleitung der Vollstreckungsverfahren betont; vereinbart wurde weiters, Verkehrslokalaugenscheine so zu gestalten, dass noch mehr gemeinsames Bemühen erkennbar ist, die Begleitung der Nachfolge des ersten Referenten und neuerlich eine gegenseitige proaktive Kommunikation.

Das Kriterium der Optimierung der Kommunikation nach innen/proaktive Kommunikation wurde von Mag. H nicht erreicht. Im Beurteilungszeitraum hat er laut glaubhafter Aussage von Bezirkshauptmann Dr. G ihn in keinem Fall umfassend informiert. Wie auch im Aktenvermerk von Bezirkshauptmann Dr. G vom 11. Juli 2014 festgehalten, hat er es in der Angelegenheit der Neuregelung der Vorgangsweise bei Nichtbezahlung von Anonymverfügungen unterlassen, den Bezirkshauptmann über seine mit der Abteilung IT des Amtes der Landesregierung getroffenen Vereinbarungen (mail an Hrn. F vom 23.6.2014) zu unterrichten, sondern lediglich seine Ablehnung der Neuregelung bekundet. Dies deckt sich auch mit der Darstellung der Abläufe in der Stellungnahme von Mag. H vom 6.7. bzw. 10.12.2015 (Pkt. 2). Die Information wäre für den Bezirkshauptmann in Vorbereitung auf die Bezirkshauptleutekonferenz am 1. 7. 2014 wesentlich gewesen.

Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere auch betreffend Führung, hat Mag. H im Beurteilungszeitraum keine besucht. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung vom 8. März 2018 angeführten externen Fortbildungen zum Thema Personalvertretung bzw. Katastrophenschutz entsprechen nicht der Zielvereinbarung. Erst im November 2015 hat Mag. H ein entsprechendes Führungskräfteseminar besucht.

Zur Zielerreichung betreffend die Strafvollstreckungsverfahren ergibt sich auf Grund der Feststellungen der Geschäftsstelle, gestützt auf die Aktenlage und die glaubwürdigen Zeugenaussagen der betroffenen Mitarbeiter, folgender Sachverhalt: Im Bereich der Strafvollstreckung hat es 2012 auf der BH S S noch keine Rückstände gegeben. Durch

vermehrten Bearbeiterwechsel haben sich Rückstände angesammelt, ab Ende August 2014 waren die Außenstände in einem bedrohlichen Maß auch der Amtsleitung und natürlich auch Mag. H bekannt. So wies z.B. Zeuge S darauf hin, dass 2009 die Akten noch rückstandsfrei waren, „unter rückstandsfrei" verstand er, dass alle offenen Verfahren aus den Vorjahren bereits durch Lohnpfändung etc. geltend gemacht worden sind und nur die Verfahren aus dem laufenden Jahr noch nicht.
Der in früheren Zeiten ebenfalls mit Vollstreckungsverfahren befasste Zeuge M hielt fest, dass sich die ausgedruckte Mahnliste, die ursprünglich ca. 3 cm dick war sich 2014 auf ca. 15 cm erhöht hat, wobei allein schon aus diesem Umstand für ihn, aber auch für andere erkennbar war, dass die Entwicklung sehr bedenklich ist und dass Verjährungen eintreten werden, wenn nicht massiv dagegen gesteuert wird, da sich die Rückstände häufen und summieren.
Herr M war bis 2013 mit den Vollstreckungsangelegenheiten befasst. Frau J P in der Folge, dann Frau G, Frau P und nach Frau P, Herr S im Beurteilungszeitraum und nach Herrn S Frau S (nach Karenzrückkehr) und in der Folge Frau T und Frau S (Aufteilung nach Buchstaben).
Auch der Zeuge A teilte mit, dass er 2014 extra Mag. H ins Büro des abwesenden Herrn S geholt hat und ihm die Rückstände gezeigt hat und ihn dringend ersucht hat, Herrn S zu Eintreibung dieser Rückstände vermehrt anzuhalten, aber die Reaktion von Mag. H für ihn enttäuschend war „Herr S weiß, was er tut und er wird sich da schon darum kümmern."
Auch im Protokoll eines Mitarbeitergesprächs von Herrn S mit Herrn Mag. H vom 16.01.2014 waren bereits „Rückstände" das Thema; Mag. H war also bereits in diesem Zeitpunkt von Rückständen informiert und hat als Zielvereinbarung die „Aufarbeitung der Rückstände im Vollstreckungsbereich" vereinbart, hat sich aber offenbar dann in der Folge (siehe oben) nicht mehr darum gekümmert bzw. von Herrn Bezirkshauptmann angesprochen, im Wesentlichen widerwillig und passiv reagiert.
Mit Mail vom 27. August 2014 (siehe Akt) - also bereits im Beurteilungszeitraum - hat Herr Bezirkshauptmann Herrn Mag. H aufgefordert, aufgrund des verletzungsbedingten längeren Ausfalls von Herrn S Maßnahmen für die Erledigung der Vollstreckungsakte zu ergreifen und ihn daher „ersucht bis spätestens zur nächsten Dienstbesprechung der Abteilung Verkehr am 09.09.2014 Vorschläge zu diskutieren und mir anschließend schriftlich zu berichten, in welcher Form diese Erledigungen während der Abwesenheit von S erfolgen." „Frau T P die bis Jahresende der Abteilung Verkehr zugeteilt ist, ist in der Zeit von 01.09.2014 bis 04.11.2014 in der Berufsschule, weswegen Frau C T in dieser Zeit zusätzlich in der Verkehrsabteilung eingesetzt wird und in diese Überlegung miteinbezogen werden soll." Weiters ersuchte Herr Bezirkshauptmann um Erhebungen und anschließende schriftliche Mitteilung bis 09.09.2014, um welche Zeiträume und Beträge es sich bei Rückständen in der Vollstreckung handelt. „Auch über die Abarbeitung allfälliger Rückstände mögen Überlegungen und Vorschläge angestellt und mir mitgeteilt werden."
Im Aktenvermerk vom 05.09.2014 hielt Frau M G fest, dass Mag. H zu den „großen Aktenbergen" am Schreibtisch von Herrn S und den Festlegungen der Amtskasse, wonach man den Betrag feststellen kann, äußerte, „dass es sich um Außenstände aus Ratenzahlungen und um keine Rückstände handelt."
Am 08.09.2014 gab es ein Gespräch zwischen Mag. H, Herrn Reg.Rat. F S und Herrn Bezirkshauptmann hinsichtlich der offenen Strafverfahren Vollstreckungsrückstände. Herr Bezirkshauptmann musste Herrn Mag. H informieren, dass nach der internen Revision im Jahr 2011 die Listen den Abteilungsleitern vierteljährlich zur Verfügung gestellt wurden

und während 2011 noch 210 Akten offen waren, 2012 473 und 2013 703 Akte, wurde 2014 mit der Vollstreckung noch nicht begonnen. Herr S fällt ca. 10 Wochen aus.
Hierbei wiederholte Mag. H (laut Zeugen RgR. S ca. 10 x hintereinander stereotyp) den Satz „Mahnlisten sagen nichts aus, er kann dazu jetzt nichts sagen, wenn er nicht vorher mit einem informierten und eingearbeiteten Sachbearbeiter darüber gesprochen hat"; der Bezirkshauptmann hielt fest, dass derzeit ein Rückstand von € 723.000,- besteht. Herr S hatte zusätzlich die Praktikantin P und teilweise T P zu Verfügung und Frau T wurde ihm nun ebenfalls zur Verfügung gestellt. Herr Bezirkshauptmann erteilte Herrn Mag. H nochmal den Auftrag, dass er bei der Dienstbesprechung der Abteilung Verkehr die weitere Vorgangsweise zur Bewältigung des Rückstandes und die Krankenstandsvertretung von Herrn S bespricht und einen Masterplan für die Aufarbeitung erstellt und am Mittwoch, den 10. September 2014 um 9:00 Uhr habe Mag. H ihm (Herrn Bezirkshauptmann) das Ergebnis schriftlich vorzulegen ansonsten werde die Abteilung Personal in L informiert. „
Laut Auskunft von Herrn Bezirkshauptmann war die Praxis so, dass nicht bezahlte Strafen erst im dritten Jahr, also im letzten Jahr der Vollstreckungsmöglichkeit vor Verjährung, überhaupt betrieben (Pfändungen) wurden.
Für Mag. H waren das „Außenstände - aber noch keine Rückstände!" Im Protokoll über die Dienstbesprechung der Abteilung III vom 09.09.2014 (von Mag. H verfasst) findet sich zum ganzen Thema lediglich unter Punkt 3 der Passus „Krankenstandsregelung S:
Vollstreckungsverfahren: Frau T (Einarbeitung durch Herrn S)
§ 90-Bewilligungen: Frau Lenkererhebungen: Frau H
Erfassen bekannt gegebener Lenker Frau P bei Geschwindigkeitsüberschreitungen"

Mit Mail vom 09.09.2014 teilt Mag. H Herrn Bezirkshauptmann diese Vertretungsregel mit und ergänzt, dass bis 01.01.2015 die „nächsten erforderlichen Verfahrensschritte zu den Akten bis zur Jahreszahl 2012 gesetzt werden und bis 01.07.2014 (!) (Anm.: gemeint wohl 2015) „werden die nächsten erforderlichen Verfahrensschritte zu den Akten der Jahreszahl 2013 gesetzt"
Im Hinblick auf die Fragestellungen des Landesverwaltungsgerichtes wird hier festgestellt: Das Protokoll enthält keinerlei Aussagen zu Daten, Fakten, Ausmaß der Rückstände, Summen, etc..
Eine Doppelzuständigkeit von Bezirkshauptmann und Beschwerdeführer bestand nicht, allerdings hat der Bezirkshauptmann aufgrund der offensichtlich untauglichen bzw. unzureichenden und eher widerwillig durchgeführten Anordnungen oder Handlungen von Mag. H selbst Berichte von den Bearbeitern eingeholt bzw. Auswertungen verlangt.

Fest steht auch, dass der Weisung des Bezirkshauptmanns, Mag. H möge bekanntgeben, um welche Zeiträume und Beträge hinsichtlich der Rückstände es sich handelt, durch Herrn Mag. H zu keinem Zeitpunkt von diesem nachgekommen wurde. In der Folge hat der Herr Bezirkshauptmann sowohl Herrn S Weisungen erteilt und mit ihm die weitere Vorgangsweise besprochen, als auch Zeitschienen festgelegt; im Telefonat vom 11.09.2014 hat Herrn Bezirkshauptmann Mag. H angewiesen, dass die Vollstreckungen jetzt Priorität haben. Bis Monatsende September und Oktober werden mit Herrn S und Herrn Bezirkshauptmann anhand der Mahnliste Rückstände besprochen und „erst wenn Fortschritte bei den Vollstreckungsverfahren deutlich erkennbar sind, voraussichtlich ab November (2014), werden wieder Verkehrszeichenüberprüfungen möglich sein".
Mit Mail vom 03.10.2014 berichtet Herr Mag. H über ein Gespräch mit Herrn S am 26.09.2014 (dieser befindet sich vom 25.08. bis 19.11.2014 laut dem

Personalverwaltungssystem durchgehend im Krankenstand) „undatierter Auftrag übergeben, Datenbekanntgabetermin besprochen (zwischenzeitig erledigt) Frau T ist in Kenntnis des undatiertes Auftrags."
„Frau T wird möglichst rasch von Herrn S umfassend eingeschult" (Anm.: ist im Krankenstand, Einschulung fand laut Frau T nicht statt). „Herr S wird mit Herrn M wegen zusätzlicher Einschulungsschritte ein Gespräch führen (erledigt laut Gespräch mit Herrn M am 30.09.2014), Maßnahmen wie im Besprechungsprotoll 30.09.2014 festgehalten, vorbesprochen."
Mit Aktenvermerk vom 31.10.2014 hält Herr Bezirkshauptmann fest, dass hinsichtlich der Vollstreckungsakten aus dem Jahr 2011, 11 Verjährungen eingetreten sind, 10 bis 15 weitere Verfahren noch verjähren werden, da die Exekutionsschritte erst kürzlich eingeleitet wurden und 15 bis 20 Sammelakten bestehen etc.. Sowohl Frau T als auch Herrn S berichten auf Nachfrage, „dass sich Abteilungsleiter Mag. H bisher bei der Aufarbeitung der Rückstände und Einschulung der unterstützenden Mitarbeiterinnen nicht eingebracht hat."
„Mag. H wurde gestern von Herrn S über den Stand in Kenntnis gesetzt. Frau T hatte bisher nur in einem einzigen Exekutionsfall Kontakt mit Mag. H. Während ihrer Anwesenheit seit September hat er ihr Büro nicht betreten." Herr Reg.Rat. F S hat dazu in der Zeugenbefragung ausgeführt, dass er sich nicht erklären konnte, warum Herr Mag. H so passiv in dieser Angelegenheit war; „er hat hier eher der Sichtweise eines Personalvertreters als eines Abteilungsleiters entsprochen und aktiv wurde er nicht."
Verjährt sind im Ergebnis im Beurteilungszeitraum mind. 20 Akte, 11 wurden von Mag. H selbst zugestanden, die Summe der betroffenen Strafgelder ließ sich nicht mehr eruieren, lt Zeugin T zw. 36 Euro und 300 Euro je Fall, dh. von einer Untergrenze von (bei 36 x 11 =) 396 Euro und (20x 300 =) einer Obergrenze von 6.000 Euro sieht die Geschäftsstelle bei realistischer Betrachtung ca. mind. 1000 Euro an Strafgeldern für verjährt an, wobei nicht die bereits eingetretenen, sondern die damals drohenden Verjährungen das eigentliche Problem waren.

Wenn Herr Mag. H in seiner Stellungnahme ausgeführt hat, dass zum Bereich der Vollstreckung von ihm Kontrollen vorgenommen wurden und dann gleichzeitig festhielt, dass die EDV-Listen für die Kontrolltätigkeiten im Vollstreckungsbereich kaum brauchbar waren und „Vereinbarungen zur Aufarbeitung dieser Rückstände von ihm im erforderlichen Ausmaß mit den Mitarbeiterinnen getroffen wurde und die Einhaltung auch kontrolliert wurde (Anmerkung: Eine Aussage, die die zeugenschaftlich befragten Mitarbeiter nicht nachvollziehen konnten) und seit Februar 2015 keine Rückstände mehr vorhanden sind", so ist ihm zu entgegnen, dass die sowohl nach den übereinstimmenden Aussagen der betroffenen Mitarbeitern als auch seines Vorgesetzten als auch nach dem von Herrn Bezirkshauptmann dokumentierten Akten, es unverständlich ist, wie Mag. H zu dieser Ansicht kommt; er hat sich in dieser ganzen Causa sehr passiv verhalten und hat sich auch nicht darum gekümmert, wie die aktenaufarbeitende Frau C T eingeschult wird, zumal er eine vollkommen untaugliche „Krankenstandsvertretung S" festgelegt hat und sich nicht erkundigt hat, wie es ihr bei der Aufarbeitung der. Akten geht; ihre Aussage, dass nach ihrer Einschätzung laufend die jeweils ältesten Akten verjährt wären, wenn sie nicht (von Herrn Bezirkshauptmann) mit der Aufarbeitung der Akten betraut worden wäre, bleibt unwidersprochen; dass die Rückstände im Ergebnis abgebaut wurden und keine aus Sicht aller Beteiligten (mit Ausnahme von Mag. H) massiv drohenden Verjährungen im größeren Stil eingetreten sind, ist jedenfalls nicht dem Verhalten von Mag. H zu verdanken.

Auch mit seiner Verantwortung in seiner Stellungnahme vom 1.3. 2018 und in der mündlichen Verhandlung vom 8.3.2018 kann er dies nicht entkräften. Selbst wenn Herr S eine Einschulung von Frau T während seines Krankenstandes angeboten hat, wäre es jedenfalls die Aufgabe des Abteilungsleiters gewesen, den Fortschritt der Einschulung von sich aus und regelmäßig zu kontrollieren und zu überwachen, gerade wenn der Einschulende nicht regelmäßig im Amt ist und die einzuschulende Frau T Lehrling einen großen Rückstand an Akten aufzuarbeiten hatte. Der Umstand, dass Frau T selbst Unterstützung und Einschulung ua. durch Kollegen der BH Ried und BH G organisieren mußte, widerlegt den Einwand von Mag. H, er habe eine ausreichende Einschulung organisiert und sichergestellt. Lediglich für eventuelle rechtliche Rückfragen zur Verfügung zu stehen, erfüllt in diesem Fall nicht die einen Abteilungsleiter treffenden Organisations-, Kontroll- und Anleitungspflichten, wobei auf § 13 Abs.3 die Dienstbetriebsordung (DBO) verwiesen werden muss: „Vorgesetzte haben dafür zu sorgen, dass die Bediensteten (insb. Neueintretende und neu Zugewiesene) die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, um deren bestmöglichen Einsatz im Rahmen der Aufgaben der Organisationseinheit durch gezielte Maßnahmen der Personalentwicklung (zB. Patensystem) und die Übertragung von konkreten Aufgabenstellungen inkl. der dafür erforderlichen Anleitung und Unterstützung zu gewährleisten...."

Dieser Pflicht ist Mag. H jedenfalls nicht gerecht geworden.

Schließlich waren, wie zuletzt auch die mündliche Verhandlung am 8.März 2018 (Aussage von Bezirkshauptmann Dr. G) ergeben hat, die mit den Mitarbeitern vereinbarten Aufarbeitungsziele und Zeithorizonte zu langfristig gewesen und hätten letztlich vermehrt zu Verjährungen geführt. Die Aussage von Mag. H, seine Terminvorgaben seien im Wesentlichen auch eingehalten worden und Ende Jänner 2015 habe es dann keine Rückstände mehr gegeben, stehen im Widerspruch zu den Aussagen von Frau P, festgehalten im Aktenvermerk von Bezirkshauptmann Dr. G vom 6.2.2015, wo sie auch zu diesem Zeitpunkt (Februar) noch von vereinzelten offenen Akten aus 2011 berichtet.

Mängel im Führungsverhalten von Mag H zeigen sich auch in organisatorischen Fragen wie zB der Festlegung einer Vertretungsregelung seiner Mitarbeiter/innen: Eine überhaupt erst auf Drängen von Herrn Bezirkshauptmann von Mag. H vorgelegte (Urlaubs-)Vertretungsregel vom 24.02.2015 sieht vor, dass Fr. D, Herr M und Herr M R keinerlei Vertretung hatten, was nicht nur unzweckmäßig, sondern auch im Landesdienst unüblich ist.
Mag. H äußerte sich in einer Besprechung mit Herrn Bezirkshauptmann dahingehend, dass er Vertretungsregelungen als „überflüssig (!) erachte, da es dadurch komplizierter werde". Auch noch in seiner Stellungnahme vom 1.3.2018 führt Mag. H unter Pkt. 6 aus, dass seiner Meinung nach eine Vertretungsregelung nur bei jenen Mitarbeitern getroffen werden soll und in der Abt. III getroffen wurde, „die dringende, sofort zu erledigende Angelegenheiten zu bearbeiten haben", ansonsten könne sie entfallen. Damit verstieß und verstößt Mag. H nicht nur gegen die Vorgaben des Bezirkshauptmanns, sondern insb. gegen § 13 (5) DBO, wonach Vorgesetzte für ihren Wirkungsbereich eine Aufgabenverteilung, aus der auch die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der jeweiligen Bediensteten ersichtlich sind, in schriftlicher Form festzulegen haben.

Im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Aktes auf der BH S (ELVIS) erging von Herrn Bezirkshauptmann an Mag. H dann ein neuerlicher Auftrag, eine Vertretungsregel zu treffen, die dann später, d.h. außerhalb des Beurteilungszeitraumes schließlich alle Mitarbeiter umfasste.

3.2. Zu persönlichen Kriterien (Kundenorientierung/Arbeitsstil, Innovationsbereitschaft/ Informationsfluss und Kooperation):

Laut aktenkundigen Aussagen von Bezirkshauptmann Dr. G führten im Beurteilungszeitraum vier Bürgermeister des Bezirkes S bei ihm Beschwerde auch wegen des Auftretens und Verhaltens von Mag. H bei Verhandlungen und Lokalaugenscheinen. Sein Verhalten wurde von ihnen als stur, wenig lösungsorientiert und nicht kooperativ, teilweise auch provokant (sh. Aktenvermerk F S vom 3.11.2014) beschrieben. Auch dort, wo rechtlich eine von der Gemeinde oder Bürgern erwünschte Lösung nicht möglich ist, gelingt es ihm offensichtlich nicht, dies in sachlicher Weise klar und verständlich darzulegen und zu vermitteln.

Der Zeuge Bgm. S hält dazu fest (Protokollauszug im Bericht der Abteilung Personal vom 6.9.2017, S. 11): „Bei Verkehrsverhandlungen macht er einen sehr passiven, ja geradezu „laxen" Eindruck. Damit möchte ich ausdrücken, dass er bei mir subjektiv den Eindruck hinterlässt, dass er diese Verhandlungen als lästige Pflicht sieht, die er halt vollziehen muss, er nicht motiviert wirkt und sich auch sehr kurz hält, wenig auf die Bürger zu- und eingeht und auch die Interessenslagen nicht oder nur sehr wenig erörtert und auch Entscheidungen nicht wirklich begründet. In Summe muss ich daher sagen, dass ich sein Verhalten gegenüber den Bürgern als wenig kundenorientiert empfinde. Herr Mag. H lässt sehr deutlich erkennen, dass ihm bestimmte Verfahren einfach „gegen den Strich gehen"".

Diesem persönlichen Eindruck, den Mag. H offenbar bei den Bürgermeistern durch sein Auftreten und Verhalten, auch im Beurteilungszeitraum, hinterlassen hat, kann von ihm auch nicht durch rechtliche bzw. fachliche Diskussion der betreffenden konkreten Verfahrensakten argumentativ entgegengetreten werden. Zudem erscheint der wiedergegebene persönliche Eindruck der Bürgermeister im Einklang mit dem persönlichen Eindruck von Mag. H, den sich der Senat 1 Im Rahmen zweier mündlicher Verhandlungen selbst machen konnte. Seine Antworten sind oft nicht konkret bzw. zielen am Kern der Frage vorbei. Wie etwa im Zusammenhang mit seinen persönlichen Anwenderkenntnissen der EDV-Fachanwendungen im Vollstreckungsbereich enthalten sie teilweise auch Widersprüche.

Auf Grund der Aussagen von Bezirkshauptmann Dr. G steht Mag. H auch Besprechungen mit Systempartnern und Kundenforen reserviert gegenüber und führt diese nur auf Auftrag durch (sh. die Ausführungen von Bezirkshauptmann Dr. G zu einer Verkehrsdienstbesprechung mit der Polizei am 21.11.2014 (im Beurteilungszeitraum)).

Zum Thema Arbeitsstil ist weiters festzustellen, dass die (im Akt aufliegenden) monatlichen Dienstbesprechungsprotokolle aus dem Beurteilungszeitraum äußerst kurz gefasst sind, keinerlei Details und Erläuterungen enthalten und selbst eine Teilnehmerliste, ein an sich

wesentliches Kriterium eines Protokolls, vermissen lassen. Die meisten Protokolle erscheinen eher als Tagesordnungen.

Von den als Zeugen einvernommenen Mitarbeitern (sh. die Vernehmungsprotokolle im Akt) wird geschildert, dass Mag. H als Vorgesetzter ein sehr eigenständiges Arbeiten zulässt, was von den meisten auch geschätzt wird. Für rechtlich- fachliche Fragen steht er den Mitarbeitern jedoch zur Verfügung und steht auch bei Konflikten mit Parteien oder Rechtsvertretern hinter ihnen. Zu einmal getroffenen Entscheidungen steht er laut seinen Mitarbeitern.
Von Mitarbeitern der Amtsleitung (sh. Vernehmungsprotokoll RR. S) wurde sein Führungsstil auch als „laissez-faire"- Stil bezeichnet.
Mag. H bearbeitet in allen Bereichen Verkehrsakten auch selbst (Erledigungszahlen im Akt) und hat sich nach Beurteilung der Abteilung Personal auch die richtigen Dinge zur Entscheidung vorbehalten.

Zum Thema Innovationsbereitschaft listet Mag. H in seiner Stellungnahme vom 1.3.2018 selbst eine Reihe von Punkten auf, die allerdings auf Grund der Aktenlage (diverse Aktenvermerke von Bezirkshauptmann Dr. G) zum größten Teil auf Anordnungen und Vorgaben des Bezirkshauptmannes zurück gehen und teilweise sogar von diesem gegen den hinhaltenden Widerstand von Mag. H durchgesetzt werden mussten (Vorgehensweise Drittschuldnerauskunft; Ablaufänderung Anonymverfügungen).

Auf das Thema Informationsfluss und Kooperation wurde bereits beim Punkt Zielerreichung eingegangen.“

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Grundlagen nahm die belangte Behörde folgende Gesamtbeurteilung vor:

„Mag. H ist nach der Beurteilung der Abteilung Personal in seiner juristischen Arbeit fachlich nicht zu kritisieren, bearbeitete auch im Beurteilungszeitraum selbst eine namhafte Anzahl Verkehrsakten und zwar in allen Bereichen, behält sich wenige, aber offenbar die richtigen Dinge zur Entscheidung vor, steht seinen Mitarbeitern für Rückfragen zur Verfügung und sichert weitgehend den Dienstbetrieb der Abteilung III auf der Bezirkshauptmannschaft S. Im Führungsverhalten kümmert sich Herr Mag. H wenig um seine Mitarbeiter, lässt diesen weitgehend freie Entscheidungsgewalt und hat sich auch nur wenige Punkte zur Information durch die Mitarbeiter an ihn vorbehalten; die Mitarbeiter sind allerdings auch weitgehend „allein gelassen", einerseits was die Einschulung und Einarbeitung neuer Mitarbeiter anbelangt und andererseits auch die Kommunikation von Neuerungen etc.; die Mitarbeitergespräche und Mitarbeiterbesprechungen finden im Beurteilungszeitraum regelmäßig statt, sind allerdings sehr kurz und standardisiert und die Protokolle enthalten teilweise nicht einmal die nötigen Informationen. Problematisch ist das Verhalten von Mag. H einerseits nach Außen und andererseits gegenüber dem Herrn Bezirkshauptmann; selbst als das Problem der drohenden Verjährung von Akten virulent war und für alle Beteiligten klar, hat Mag. H, obwohl er selbst bei der Zielvereinbarung mit seinem Mitarbeiter S diesen Punkt angesprochen hat, sich um eine Lösung einer Aufarbeitung nur rudimentär gekümmert (vollkommen untaugliche Krankenstandsvertretungsregel, keine Einschulung sichergestellt, geringes bis kein erkennbares Interesse, wie es mit der

Aufarbeitung funktioniert, Nichterfüllung der Weisung von Herrn Bezirkshauptmann in Form von Unterlassung der Übermittlung der angeforderten Daten, mangelnde Informationen, etc.), und dies, obwohl das Problem zu einem dominierenden im Beurteilungszeitraum wurde und er von Mitarbeitern, Kollegen und seinem Vorgesetzten wiederholt zu konstruktivem und lösungsorientiertem Verhalten angehalten worden war, weswegen das mangelhafte Führungsverhalten von Mag. H von der Beurteilungskommission bei der Gesamtbeurteilung entsprechend zu berücksichtigen war.

Nach Außen gelingt es Mag. H nicht, bei den Bürgern oder den Kunden der Bezirkshauptmannschaft den Eindruck zu erwecken, dass er engagiert deren Anliegen bearbeitet und -wenn rechtliche eine Lösung im Sinn der Anliegen nicht möglich ist - ihnen die Gründe dafür verständlich, ausreichend und klar zu kommunizieren. Er hinterlässt eher der Eindruck der "Laxheit", also Passivität, Sturheit und in gewisser Weise Widerwilligkeit und dies schadet auch dem Ansehen des Dienstes.

In der Gesamtbetrachtung dieser fachlichen als auch persönlichen Kriterien gelangt der Senat 1 der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung daher zur Auffassung, dass die Dienstbeurteilung für Herrn Mag H im gegenständlichen Beurteilungszeitraum endgültig mit „wenig zufriedenstellend" festzusetzen ist.“

3.3. Mit Schreiben vom 14. Mai 2018, eingelangt beim Amt der Oö. Landesregierung am 18. Mai 2018, erhob der Bf fristgerecht das Rechtsmittel der Beschwerde und führte darin wie folgt aus (Hervorhebungen im Original wurden angepasst):

„Gegen den Bescheid der Beurteilungskommission für Landesbeamtinnen und -beamte beim Amt der Oö. Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4020 Linz, zu PERS-2011-16363/62, mir zugestellt am 24.04.2018, erhebe ich innerhalb der vorgesehenen vierwöchigen Frist und daher rechtzeitig vollinhaltlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantrage in Hinblick auf den in Beschwerde gezogenen Bescheid die Abänderung der durch den Dienststellenleiter der Bezirkshauptmannschaft S zu meiner Person vorgenommenen Dienstbeurteilung für die Kalendermonate Juni 2014 bis Mai 2015 derart, dass meine Dienstbeurteilung für diesen Zeitraum mit „sehr zufriedenstellend" festgesetzt wird. Zur Begründung meiner Beschwerde erhebe ich meine Ausführungen in meiner Stellungnahme zur Dienstbeschreibung vom 06.07.2015, in meinem Antrag auf Überprüfung der Dienstbeurteilung vom 09.07.2015, meiner Stellungnahme vom 10.12.2015, im Beschwerdeschriftsatz vom 29.02.2016 und in meiner Stellungnahme vom 01.03.2018 (siehe diese Unterlagen in Ablichtung in der Beilage) zu meinem Beschwerdevorbringen und führe ich weiters folgendes an:

Längerer Ausführungen zusätzlich zum oben dargestellten Vorbringen erstatte ich hier nicht. Folgende Hinweise erscheinen mir jedoch notwendig:
-Auf Seite 11 des genannten Bescheids ist vermerkt: „Mag. H ist nach der Beurteilung der Abteilung Personal in seiner juristischen Arbeit fachlich nicht zu kritisieren, bearbeitete auch im Beurteilungszeitraum selbst eine namhafte Anzahl Verkehrsakten und zwar in allen Bereichen, behält sich wenige, aber offenbar die richtigen Dinge zur Entscheidung vor,

steht seinen Mitarbeitern für Rückfragen zur Verfügung und sichert weitgehend den Dienstbetrieb der Abteilung III auf der Bezirkshauptmannschaft S." Schon allein diese Feststellung verbietet es, eine Dienstbeurteilung mit „wenig zufriedenstellend" festzusetzen.
- Dem für den Bereich (Strafvollstreckung im Beurteilungszeitraum zuständige Sachbearbeiter Herr S wurde im zu seiner Person geführten Beurteilungsverfahren zugestanden, dass über den gesamten Beurteilungszeitraum gesehen er eine mit „entsprechend" zu beurteilende Dienstleistung erbracht hat. Mir gegenüber meint die belangte Behörde jedoch, dass in Hinblick auf die Dienstleistungen im (Straf)Vollstreckungsbereich eine „wenig zufriedenstellende" Dienstbeurteilung gerechtfertigt ist. Dies stellt einen gravierenden Beurteilungsmangel dar, zumal auch bei meiner Beurteilung zu berücksichtigen ist, dass der (Straf)Vollstreckungsbereich im gesamten Beurteilungszeitraum ordnungsgemäß bearbeitet wurde und laut Feststellung im Dienstbeurteilungsverfahren S spätestens seit Mai 2015 - richtig Ende Jänner 2015 - rückstandsfrei bearbeitet wurde.
Angeführt wird im genannten Bescheid (Seite 9), mein Verhalten bei Lokalaugenscheinsverhandlungen wäre „... wenig lösungsorientiert und nicht kooperativ". Gleichzeitig kann jedoch keine Lokalaugenscheinsverhandlung im Beurteilungszeitraum genannt werden, in welcher ich mich derart verhalten hätte. Vielmehr ist es so, dass es auch im Beurteilungszeitraum keine derartige Lokalaugenscheinsverhandlung gab, in der ich ein derartiges Verhalten an den Tag gelegt hätte. Eine solche Feststeilung hätte daher nicht getroffen werden dürfen. Diesen Umstand möchte ich auch als Beispiel dafür angeben, mit welcher Voreingenommenheit meiner Person gegenüber die Feststellungen von der belangten Behörde in diesem Verfahren getroffen wurden."

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem sich aus dem Verfahrensakt und den eingebrachten Schriftsätzen ableitbaren Sachverhalt aus. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

4.1. Fachliche Kriterien:

4.1.1. Fachliche Kenntnisse in den Bereichen Verkehr, Polizei- und Sicherheitswesen:

Der Bf verfügte auf diesen Gebieten über ausgeprägte Kenntnisse und erledigte im Beurteilungszeitraum die von ihm bearbeiteten Fälle und die ihm zugekommenen Aufgaben im engeren Sinn (Verwaltungsstrafverfahren, Administrativverfahren) grundsätzlich korrekt und zeitgerecht.

Darüber hinausgehende Aufgabenbereiche im Abteilungsbereich nahm der Bf widerwillig und mehrmals erst nach Weisungen wahr.

4.1.2. Fachliche Kenntnisse in den Bereichen Vollstreckungsverfahren und einschlägigen EDV-Applikationen:

Abgesehen davon, dass sich der Bf zur Lösung rechtlicher Fragen bereit erklärt hatte, verfügte er weder über Erfahrungen noch über das notwendige Wissen zur Bedienung der speziellen EDV-Applikationen im Vollstreckungsbereich; die verwendeten Formulare kannte er nicht.

4.1.3. Zielvereinbarungen wurden vom Bf nur teilweise erreicht. Für diesen „Erfolg“ waren in manchen Bereichen auch mehrmalige Urgenzen des Behördenleiters notwendig.

Beispielsweise erachtete der Bf eine vereinbarte Weiterbildung im Fach- bzw. Leiterbereich (Führungsverhalten) für nicht erforderlich und besuchte stattdessen nicht fachspezifische Veranstaltungen (Personalvertretung, Katastrophenschutz). In diesem Zusammenhang sah der Bf ein vor dem Beurteilungszeitraum gelegenes Seminar für ausreichend an.

Optimierung der Kommunikation war in den Zeiträumen 2013, 2014 und 2015 ein wiederkehrendes Thema. Trotz nachhaltiger Aufforderungen informierte der Bf den Behördenleiter im Beurteilungszeitraum in wesentlichen organisatorischen Bereichen und bei außergewöhnlichen Ereignissen überhaupt nicht (z.B.: Neuregelung der Anonymverfügungen, Autobahnbaustelle in B – Beschränkung auf der A8). Entgegen der schriftlichen Vereinbarung einer proaktiven gegenseitigen Information nahm der Bf Berichts- und Informationspflichten nun nach konkreter Nachfrage wahr.

Abwesenheiten außer Haus kommunizierte der Bf, wenn überhaupt, dann nur in Einzelfällen. Rückfragen oder Terminvereinbarungen gestalteten sich schwierig.

4.1.4. Die fehlende fachspezifische Weiterbildung verhinderte eine umfassende Wahrnehmung der Führungsaufgaben durch den Bf.

4.2. Persönliche Kriterien

4.2.1.1. Führungsqualitäten

Die in Teilbereichen unzureichende Weiterbildung minderte die Führungskompetenz des Bf nicht unwesentlich. Durch die Übernahme einer namhaften Anzahl von Akten im Aufgabenbereich Verkehr schränkte der Bf überproportional seinen Handlungsspielraum als Führungskraft ein. Zahlreiche Außendienste verstärkten diesen negativen Effekt.

4.2.1.2. Führungsverhalten

Notwendige Strukturierungsmaßnahmen wurden nicht bzw. nur ansatzweise gesetzt und Verbesserungsvorschläge weder vorgeschlagen noch bei den Mitarbeitern eingeholt.

Auf den sich immer stärker abzeichnenden Handlungsbedarf im Bereich des Strafvollzuges reagierte der Bf trotz zur Verfügung stehender statistischer Daten nicht. Auch nach wiederholten Anweisungen seitens des Behördenleiters reagierte der Bf nur verhalten. Eigene Lösungsansätze wurden nicht erarbeitet und ein verstärkter persönlicher Einsatz zur nachhaltigen Sanierung und Beseitigung der massiven Rückstände lag nicht vor. Trotz der bedenklichen Zunahme der Höhe der Außenstände in den letzten Jahren vertraute der Bf wie bisher ausschließlich den Gepflogenheiten der involvierten Mitarbeiter und dachte keine Evaluierung an. Eine deutliche Verbesserung der Situation war nur auf den Einsatz des Behördenleiters zurückzuführen.

Mitarbeiterführung im wahrsten Sinne des Wortes war nicht existent. Kommunikation wurde nur sehr eingeschränkt gepflegt, verpflichtende Gespräche (z. B.: Mitarbeitergespräche, monatliche Dienstbesprechungen) sowie deren Dokumentation auf ein Minimum reduziert.

Der Bf wurde verstärkt als Sachbearbeiter denn als Führungskraft wahrgenommen. Im Jahresdurchschnitt erledigte der Bf ca. 120 Verfahren mit Strafverfügung, erließ durchschnittlich 80 Straferkenntnisse, 60 Bewilligungsbescheide, 70 bis 80 Entziehungen nach dem FSG und führte ca. 180 Verfahren zur Erlassung von VO nach der StVO. Im Bereich des Verkehrsrechts verfügte der Bf über eine hohe Fachkompetenz, die mangels Inanspruchnahme der Mitarbeiter bei komplexeren Fällen nicht leistungssteigernd eingesetzt wurde. Teamarbeit war kein Thema in der Abteilung, die Mitarbeiter wurden sich selbst überlassen. Interne Anfragen rechtlicher Natur (Verkehrsbereich) erledigte der Bf zuverlässig. Gesprächswünsche von Parteien lehnte der Bf zum Großteil ab und verwies diese wiederum an die zuständigen Sachbearbeiter.

Eine Überprüfung der Ablauforganisation (die Abteilung III betreffend) wurde weder regelmäßig noch anlassbezogen vorgenommen. Strukturverbesserungen und Anpassungen fanden ausschließlich auf Mitarbeiterebene statt. Bei Gesetzesänderungen waren die Mitarbeiter gehalten sich selbständig weiterzubilden. Einschulungen von neuen Mitarbeitern erfolgten durch jene des Fachbereiches. Die Kontrolle beschränkte sich auf sporadisches Nachfragen im Vorbeigehen.

Umfassende Vertretungsregelungen lehnte der Bf ab. Die Beseitigung der daraus resultierenden Rückstände und Problemstellungen überantwortete der Bf den Mitarbeitern.

4.2.2. Verhalten im Dienst – intern

Der Bf ließ seinen Mitarbeitern einen großen Freiraum, machte kaum Vorgaben, nahm überwiegend eine passive Grundhaltung ein und pflegte einen distanzierten Umgang mit ihnen. Aktives Zugehen war die Ausnahme. Die Bereitschaft zur Lösung rechtlicher Probleme war in den meisten Fällen gegeben. Das Begehren seitens der Mitarbeiter, sich mehr in der Abteilung einzubringen, wurde ignoriert.

Seine Abwesenheiten trug der Bf grundsätzlich im Outlook ein. Den leitenden Referenten, der ihn auch zu vertreten hatte, informierte er mehrmals nicht von seinen Abwesenheiten (z.B.: Urlaub, zahlreiche Außendienste). Dieser musste daher öfters spontan unbekannte Akte übernehmen und ohne Vorbereitung Parteiengespräche führen.

Ein „Führen“ der Abteilung wurde, wenn überhaupt, nur unterschwellig von seinen Mitarbeitern wahrgenommen. Deutlich stärker traten seine Passivität, seine Reserviertheit, die Spannungen mit dem Behördenleiter, die relativ freie und eigenmächtige Zeitgestaltung und die damit verbundene schwierige Erreichbarkeit zu Tage. Abgesehen von seiner Fachkompetenz und der überdurchschnittlichen Beteiligung an der Aktenerledigung ist das Verhalten des Bf wenig vorbildhaft.

„Ersuchen“, „Anregungen“ und Weisungen des Behördenleiters kam der Bf nicht bzw. nur zögerlich nach. Sein hinhaltender Widerstand ist evident.

Im Beurteilungszeitraum erachtete der Bf keine Vorkommnisse als berichtswürdig.

4.2.3. Verhalten im Dienst – extern

Parteiengespräche versuchte der Bf so weit wie möglich abzuwenden. Außenauftritte (Foren, Schulungen) delegierte er teilweise an Mitarbeiter. Sein Desinteresse bei auswärtigen Amtshandlungen wurde von Beteiligten wahrgenommen und dem Behördenleiter berichtet.

Die oben angesprochenen Amtshandlungen, wenn auch zeitintensiv gestaltet, bewegten sich innerhalb der gesetzlichen Vorgaben und sind nicht zu beanstanden.

4.2.4. Verlässlichkeit, Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit

Soweit der Bf im Bereich der Abteilung III wie ein Sachbearbeiter tätig geworden ist, ist er weder fachlich zu kritisieren noch kann ihm Verlässlichkeit, Fleiß, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit abgesprochen werden.

Darüber hinaus sind diese Aspekte nicht positiv zu bewerten.

II.

1.1. Fachliche Kenntnisse in den Bereichen Verkehr, Polizei- und Sicherheitswesen:

Die ausgeprägten Kenntnisse und die ansehnlichen Erledigungszahlen auf diesen Gebieten sind unbestritten (ONr. 27, Seite 3).

1.2. Fachliche Kenntnisse in den Bereichen Vollstreckungsverfahren und einschlägigen EDV-Applikationen:

Unbestritten verfügte der Bf weder über Erfahrungen noch über das notwendige Wissen zur Bedienung der speziellen EDV-Applikationen im Vollstreckungsbereich (ONr. 27, Niederschrift Seite 2).

1.3. Zielvereinbarungen:

Entgegen den Beschwerdeausführungen (ONr. 29 mit Verweisen [u.a.] auf ONr. 26 – Stellungnahme Pkt. 1) wurden die vorgegebenen Jahresziele nur „teilweise erreicht“ und mit dieser Feststellung vom Bf auch unterfertigt.

Auf die entscheidungsrelevante vereinbarte Weiterbildung nimmt der Bf nur am Rande Bezug und bringt ausweichend vor, dass er im Jahr 2014 Fortbildungsveranstaltungen besucht habe. Vom Behördenleiter sei lediglich vorgegeben worden, „eine“ eintägige Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. „Durchgerechnet habe er pro Dienstjahr jedenfalls eine eintägige Fortbildungsveranstaltung besucht“. Ein Blick in das gemeinsame Gesprächsprotokoll vom 21. Jänner 2014 zeigt aber, dass unter Entwicklungsziele dezidiert „Fortbildungsveranstaltungen – insbesondere auch betreffend Führung“ festgehalten wurden. Tatsachlich besuchte der Bf nicht fachspezifische Veranstaltungen (Personalvertretung, Katastrophenschutz).

Die mangelhafte Kommunikation auf Führungsebene seitens des Bf wurde vom Behördenleiter glaubhaft dargestellt. Bestätigung findet seine Aussage auch darin, dass eine „Optimierung der Kommunikation“ in den Zeiträumen 2013, 2014 und 2015 ein wiederkehrendes Thema war. Wäre der Bf seiner Verpflichtung nachgekommen, hätte der Behördenleiter diesen Mangel nicht fortlaufend zum Thema gemacht. Dazu argumentiert der Bf widersprüchlich. So führt er (wiederum unter Bezugnahme auf seine bisherigen Schriftsätze) in der Stellungnahme vom 1. März 2018 (ONr. 26 Pkt 1) aus, dass er den Behördenleiter im

Beurteilungszeitraum über außergewöhnliche Ereignisse jeweils zeitnah informiert habe und andererseits gibt er bei der mündlichen Befragung an, dass er „im Beurteilungszeitraum keine Vorfälle von besonderer Bedeutung wahrgenommen habe“ (Niederschrift am 17. Dezember 2015, Senat 1). Obwohl der Behördenleiter wiederholt mit dem Bf die Berichtspflicht angesprochen und vereinbart hatte (siehe Mitarbeitergespräche der oben genannten Jahre), vermeint der Bf, dass er dem Behördenleiter unterstellen könne, dieser habe Gegenteiliges nicht angegeben und eine Konkretisierung seiner Verpflichtung habe nicht stattgefunden (ONr. 26, Punkt 13). Dass der Bf die Neuregelung der Anonymverfügungen und eine Autobahnbaustelle in B, die eine Beschränkung auf der A8 zur Folge hatte, als nicht außergewöhnlich beurteilt haben will, bedarf bei diesen Dimensionen keiner weiteren Bewertung. Eine Randbemerkung des Bf (betreffend Anonymverfügung) kann nicht als „Berichterstattung“ angesehen werden. Ebenso wurde er dieser im Falle der Anfrage durch den Behördenleiter und der nachfolgenden Auskunftserteilung nicht gerecht.

Unbestritten bediente sich der Bf bei Abwesenheiten des Outlooks.

Trotz vorliegender anderslautender Beweisergebnisse bleibt der Bf durchgehend bei der Behauptung, dass er die Bediensteten der Aufgabengruppe Verkehr „immer informiert“ habe und der Behördenleiter Gegenteiliges nicht habe angeben können.

Die zahlreichen Zeugenbefragungen zeichnen ein anderes Bild (ONr. 13, ONr. 16, ONr. 17 und ONr. 18) und widerlegen die Angaben des Bf. Grundsätzlich habe demnach zwar ein „gewisser“ Überblick bestanden, es sei aber häufig vorgekommen, dass in der Abteilung niemand gewusst habe ob sich der Bf im Büro oder außerhalb befinde. Mangels eines ausreichend funktionierenden Informationsflusses sei die Planung seiner kurzfristig bedingten Abwesenheit nie möglich gewesen. Termingestaltungen mit Außenstehenden (Parteien) hätten sich oftmals schwierig gestaltet (ONr. 18). Unregelmäßige Bürozeiten (Beginn zwischen 08.30 und 09.00 Uhr und zahlreiche [unvorhersehbare] Außendienste (ONr. 13, ONr. 16 und ONr. 17) widersprechen der Darstellung des Bf. Weiters hat der leitende Referent glaubhaft ausgesagt, dass er vom Urlaub bzw. der Urlaubsplanung mitunter erst von Dritter Seite erfahren habe (ONr. 16).

Die Unvollständigkeit des Outlook belegt beispielsweise auch der Aktenvermerk vom 5. September 2014 (Sachbearbeiterin M G). Im Telefonat an diesem Tag wird der Bf ersucht, am Montag den 8. September 2014 um 08.00 Uhr zu einer Besprechung zum Behördenleiter zu kommen. Nach mehreren Rückfragen erklärt der Bf, dass er am Montag Außendienst habe und um 08.30 Uhr die Behörde verlasse. Ob er den Termin beim Behördenleiter wahrnehme und seinem Ersuchen nachkomme, ließ er gegenüber der Telefonpartnerin offen.

1.4. Der Bf konnte nicht glaubhaft machen, dass er über eine ausreichende fachspezifische Weiterbildung verfügte und die Jahre zuvor besuchten Seminare ausreichend gewesen wären.
Bestätigung findet diese Feststellung sowohl in den Aussagen des Bf als auch seiner Mitarbeiter, wonach der Bf überwiegend als Sachbearbeiter tätig geworden ist und kaum als Führungskraft agiert habe. Organisationsleistungen wurden vom Bf zwar allgemein gehalten und wiederholt behauptet, jedoch weder beim Behördenleiter noch den Mitarbeitern wahrgenommen.

2. Persönliche Kriterien

2.1.1. Führungsqualitäten

Unbestritten absolvierte der Bf im Beurteilungszeitraum keine einschlägige Veranstaltung für Führungskräfte. Führungsqualitäten des Bf waren kaum erkennbar und die diesbezüglichen Behauptungen des Bf substanzlos.

2.1.2. Führungsverhalten, Verhalten im Dienst – internes Umfeld

2.1.2.1. Auch wenn der Bf stereotyp sein Führungsverhalten hervorstreicht, sind seine äußerst knapp gehaltenen Angaben wenig glaubhaft und überwiegend inhaltsleer (z.B. ONr. 27 – Niederschrift).

Übereinstimmend haben der Behördenleiter und die als Zeugen befragten Mitarbeiter (ONr. 13 bis 21) ausgesagt, dass der Bf weder Strukturierungsmaßnahmen gesetzt noch Verbesserungsvorschläge gemacht bzw. eingeholt habe. Das Auftreten und die Wahrnehmung als Führungskraft beschränkten sich auf ein „kurzes Vorbeischauen“, monatliche (kurz gehaltene) Dienstbesprechungen und jährliche Mitarbeitergespräche. Das Ausbleiben entsprechender Vorgaben und das distanzierte Verhalten des Bf führten zur Selbstorganisation durch die Mitarbeiter (z.B. ONr. 14, „er geht ja davon aus, dass sich die Leute eh selber melden, wenn sie etwas wollen – aktiv auf die Mitarbeiter zugehen tut er nicht“.). Ein mangelnder Führungswille zeigt sich auch darin dass der Bf kaum bzw. keine Bereitschaft zeigte, Gesprächswünschen von Parteien nachzukommen (ONr. 18). Abgesehen von den Freiräumen, die den Mitarbeitern gelassen wurden, wirkte sich die überwiegend an den Tag gelegte Passivität (ONr. 18: wenig Interesse am Tagesgeschehen und den täglichen Vorkommnissen“) negativ auf die Motivation dieser aus, da positive Rückmeldungen an die Mitarbeiter die Ausnahme bildeten (ONr. 13 bis ONr. 21).

2.1.2.2. Unbestritten kam positiv hervor, dass der Bf im Bereich des Verkehrsrechts zur Entscheidungsfindung beigetragen hat und zu seinen Äußerungen gestanden ist.

2.1.2.3. Übereinstimmend sagten die Mitarbeiter aus, dass der Bf eine umfassende Vertretungsregelung trotz mehrfachen diesbezüglichen „Ersuchen“ des Behördenleiters abgelehnt habe, da er eine solche in Teilbereichen für nicht sinnvoll und kontraproduktiv erachtete. Die entsprechenden Vorbringen der Mitarbeiter blieben unbeachtet. Die Beseitigung der daraus resultierenden Rückstände und Problemstellungen überantwortete der Bf den Mitarbeitern.

Nachvollziehbar ist hervorgekommen, dass die Mitarbeiter gehalten waren, sich selbständig weiterzubilden (z.B. bei Gesetzesänderungen), Einschulungen von neuen Mitarbeitern durch jene des Fachbereiches zu erfolgten hatten bzw. bezirksüberschreitende Unterstützung bzw. Einschulungen organisiert werden mussten. Die Kontrolle beschränkte sich auf sporadisches Nachfragen im Vorbeigehen. Konfrontiert mit den glaubhaften Zeugenaussagen verantwortete sich der Bf damit, dass er „die Einarbeitung der Mitarbeiter sehr wohl organisiert“ habe.

Bezogen auf Einarbeitungen im Strafvollzug relativiert der Bf sein Vorbringen und hält fest, dass er diese Idee (Einschulung durch den im Krankenstand befindlichen S) nicht von ihm stamme. Zu den Vorhalten, dass weder der Einsatz des Lehrlings noch die Einschulungsfortschritte und der Abbau des großen Aktenrückstandes im Strafvollzug vom Bf überwacht wurden, nimmt der Bf nicht Stellung. Ausweichend rechtfertigt er sich damit, dass sich der Lehrling weder bei ihm beschwert noch gemeldet habe (ONr. 27, Niederschrift). Das Fehlen von Kontrollmechanismen ist somit evident.

2.1.2.4. Eine effiziente und lösungsorientierte Vorgangsweise in dem sich immer stärker abzeichnenden Handlungsbedarf im Bereich des Strafvollzuges dachte der Bf trotz zur Verfügung stehender statistischer Daten (wöchentlich, vierteljährlich und jährlich) nicht an. Anzumerken ist dabei auch, dass der Sachbearbeiter den Bf bereits im Jänner 2014 im Zuge des Mitarbeitergesprächs von den Rückständen informiert und eine rasche Aufarbeitung zugesagt hatte. Eine Kontrolle dieser Ankündigung fand durch den Bf nicht statt.

Auch wiederholte Anweisungen (Aufforderungen) des Behördenleiters motivierten den Bf nicht zur Setzung der dringend notwendigen Schritte (e-mail des Behördenleiters vom 27. August 2014 an den Bf: Ergreifung von Maßnahmen im Bereich der Vollstreckungsakte; Ersuchen bis zur DB am 9. September 2014 Lösungsvorschläge zu erarbeiten und zu berichten, in welcher Form die Erledigung während der Abwesenheit von S erfolgen kann; Einsatz von Frau P bzw. Frau T). Die „Antwort“ des Bf spiegelt seinen offensichtlichen Unwillen zur Problemlösung wider (Stellungnahme des Bf eingelangt am 1. September 2014: - ob in den Vollstreckungsverfahren Verfahrensschritte in einer Anzahl ausständig sind, dass

von „größeren Rückständen“ gesprochen werden kann, kann ich erst nach einem Gespräch mit einem informierten und eingearbeiteten Sachbearbeiter feststellen; - laut Mahnliste sind Verfahren bis 2007 weiterhin offen; - die Höhe der Außenstände ist mir nicht bekannt und sind diese Daten für eine Rückstandsbeurteilung von geringer Bedeutung. Eventuell ist diese Zahl über die Amtskasse zu eruieren.)

2.1.2.4.1. Trotz der konkreten Vorhaltungen in der mündlichen Verhandlung bleibt der Bf vage, lenkt ab und reklamiert Erfolge, die auf organisatorischen Änderungen des Behördenleiters fußen, für sich. Nicht nachvollziehbar ist auch sein Vorbringen, dass durch das Tätigwerden des Behördenleiters das „Konzept des Bf“ zeitnaher umgesetzt worden sei. Er gesteht dabei jedoch ein, Quartalslisten lediglich an die Mitarbeiter weitergeleitet und sich mit (wenig aussagekräftigen) „Zweijahreslisten“ begnügt zu haben. Offenkundig erschließbar beschäftigte er sich mit den zur Verfügung gestellten Listen nicht, da er ein anderes System gehabt habe.
Mit den Verweisen auf (de facto „inhaltsleere“) Vermerke und Anordnungen seinerseits (Schriftverkehr, Aktenvermerke und Stellungnahmen um den 9. September 2014) gelang es dem Bf nicht einmal ansatzweise, einen Lösungsbeitrag zu kreieren (u.a. ONr. 27 – Niederschrift).

2.1.2.4.2. Demgegenüber sind die Aussagen des Behördenleiters (ONr. 27 – Niederschrift) und der Mitarbeiter (ONr. 13 bis 20) schlüssig und glaubhaft.

Den klar definierten Anweisungen des Behördenleiters standen unbestimmte, langfristige und kaum greifbare Vorgaben des Bf gegenüber (Protokoll der Dienstbesprechung vom 9. September 2014, Verfasser Bf: „Krankenstandsregelung S: Vollstreckungsverfahren: Frau T [Einarbeitung durch Herrn S]“).

Die weiterhin abwartende Haltung des Bf veranlasste den Behördenleiter ein Gespräch mit dem Sachbearbeiter S zu führen und betreffend Aufarbeitung des Rückstandes konkrete Verfügungen zu treffen (AV des Behördenleiters vom 9. September 2014).
Am 9. September 2014 um 21.19 Uhr berichtete der Bf dem Behördenleiter, dass er mit dem Sachbearbeiter S ein Gespräch zu den Vollstreckungsakten geführt habe und dieser (Anmerkung: während des Krankenstandes!!) Frau T und Frau P einlernen werde. Bis 1. Jänner 2015 würden die „nächsten erforderlichen Verfahrensschritte“ zu den Akten bis Jahreszahl 2012 und bis 1. Juli 2014 (gemeint wohl: 2015) zu den Akten mit der Jahreszahl 2013 gesetzt. Zur Krankenstandvertretung werde auf das DB-Protokoll (9.9.2014) verwiesen.
Auch dieses „Konzept“ bestätigt die Annahme, dass der Bf an einer zeitnahen Problemlösung nicht interessiert war.

Bestätigung findet die Einschätzung des Behördenleiters in den Aussagen der involvierten Mitarbeiter.
Demnach habe der Bf eher eine passive Grundhaltung eingenommen, aktiv sei er (im Bereich der Aufarbeitung) nicht geworden. Mindestens zehnmal hintereinander habe er betont, dass er das erst klären könne, wenn ein eingeschulter Mitarbeiter zur Verfügung stehe (ONr. 15). Der Bf sei generell zu passiv erschienen. Er hätte mehr Druck auf den Sachbearbeiter S ausüben müssen. Der Bf habe die Einstellung gehabt, dass das die Angelegenheit von S sei und der werde das schon machen (ONr. 16). In dieser Phase (Lösung der Rückstandsproblematik) sei vom Bf keine Initiative ausgegangen. Er habe keine wirkliche Initiative ergriffen. Die Lösung der Probleme sei im Wesentlichen vom Behördenleiter ausgegangen. Dieser habe organisiert (ONr. 17). Eine angemessene Reaktion des Bf entzieht sich meiner Kenntnis. Jedenfalls sei dann der Behördenleiter eingeschritten und habe die erforderlichen Maßnahmen angeordnet, sich laufend Listen geben lassen und sich intensiv mit der Lösung des Problems beschäftigt (ONr. 19). Mahnlisten seien zwar nicht total aussagekräftig, aber ein wesentlicher Indikator. Zu meiner Zeit sei die Mahnliste ca. 3 cm dick, im Beurteilungszeitraum ca. 15 cm dick gewesen. Subjektiv gesehen sei die Initiative vom Behördenleiter ausgegangen (ONr. 20).

2.1.2.4.3. Die obigen Feststellungen konnte der Bf weder in seinen Eingaben, Stellungnahmen und bei der Befragung in der mündlichen Verhandlung (nach Vorhalt eindeutiger Zeugenaussagen) entkräften bzw. diesen materiell entgegenzutreten. Wie schon die belangte Behörde in ihrer Beweiswürdigung ausführlich und umfassend gewürdigt hat, ist der Bf seinen Organisations-, Kontroll- und Anleitungspflichten nicht ansatzweise nachgekommen.

2.1.2.5. Hierarchische Strukturen nahm der Bf nur widerwillig zur Kenntnis. Auch wenn der Bf bekundet, den Aufträgen des Behördenleiters immer nachgekommen zu sein (ONr. 27 – Niederschrift) lässt folgende Darstellung eindeutige Rückschlüsse auf den hinhaltenden Widerstand und die mangelnde Problemlösungsbereitschaft zu (Hervorhebungen nicht im Original):

- Auszug aus dem E-Mail vom 27. August 2014 (Behördenleiter an Bf)

Durch den verletzungsbedingten längeren Ausfall von G S ist es erforderlich, Maßnahmen für die Erledigung ... der Vollstreckungsakte zu ergreifen. Dazu ersuche ich, bis spätestens zur nächsten DB der Abteilung Verkehr am 9.9.2014 Vorschläge zu diskutieren und mir anschließend schriftlich zu berichten, in welcher Form diese Erledigungen während der Abwesenheit von S erfolgen. T P, die bis Jahresende der Abteilung Verkehr zu geteilt ist, ist in der Zeit von 1.9.2014 bis zum 4.11.2014 in der Berufsschule, weshalb Frau C T in dieser Zeit zusätzlich in der Verkehrsabteilung eingesetzt wird und in die Überlegungen einbezogen werden soll.

Weiters habe ich erfahren, dass bei Herrn S größere Rückstände bei den Vollstreckungen bestehen. Ich ersuche um Erhebung und anschließende schriftliche Mitteilung bis 9.9.2014, um welche Zeiträume und Beträge es sich dabei handelt. Auch über die Abarbeitung allfälliger Rückstände mögen Überlegungen und Vorschläge angestellt und mir mitgeteilt werden.

- Aktenvermerk vom 05.09.2014 (Maria Grill)

Heute um 08.30 Uhr ersuche ich tel. Herrn Mag. H, dass er am kommenden Montag um 08.00 Uhr zu Herrn Bezirkshauptmann kommt.
Er fragt mich um was es denn geht: Ich teile ihm mit, dass es in der Vollstreckung sehr viele Rückstände gibt.
Seine Antwort: Woher möchte er das wissen?
Ich sagte ihm dass am Schreibtisch von Herrn S große Aktenberge liegen und in der Amtskasse kann man den Betrag feststellen, worauf er mir klar machte, dass es sich hier um Außenstände von Ratenzahlungen .... und keine Rückstände handelt.
Mag H sagte noch, dass er am Montag Außendienst hat und spätestens um 08.30 Uhr wegfährt, worauf ich ihm zur Antwort gab: bis dorthin wird das alles besprochen sein.
Ich gehe davon aus dass er kommt

- Auszug aus dem Aktenvermerk vom 8. September 2014 (Gespräch beim Behördenleiter – Thema: Rückstände bei den offenen Strafverfahren [Strafvollzug])

Herr BH informiert Mag H, dass nach der internen Revision im Jahr 2011 die BAVW 400-Liste den Abteilungsleitern vierteljährlich zur Verfügung gestellt wurde. 2011 sind noch 210 Akte, 2012 473 und 2013 703 Akte offen. 2014 wurde mit der Vollstreckung noch nicht begonnen. Herr S fällt durch eine Verletzung ca. 10 Wochen aus.
Mag. H wiederholte ständig den Satz: „Mahnlisten sagen nicht aus; er kann nichts sagen, wenn er nicht vorher mit einem informierten und eingearbeiteten Sachbearbeiter darüber gesprochen hat“.
[Hinweise auf den Rückstand von ca. 723.00 Euro und das zugeteilte und eingesetzte Personal: Herr S, Praktikantin Frau P, teilweise Lehrling P, Lehrling im dritten Lehrjahr Frau T bis Jahresende, ab sofort Ferialpraktikantin H]
Herr BH erteilt folgenden Auftrag:
Morgen kommt Herr S, da kann sich Mag. H informieren. Bei der morgen stattfindenden DB der Abteilung Verkehr ist die weitere Vorgangsweise zur Bewältigung des Rückstandes (Aufarbeitung besonders der Jahre 2011 bis 22013) und die Krankenstandsvertretung zu besprechen und einen Masterplan für die Aufarbeitung zu erstellen.

Am Mittwoch, 10. September um 09.00 Uhr ist ihm das Ergebnis schriftlich vorzulegen.

- Auszug aus dem Protokoll der Dienstbesprechung der Abteilung III am 9. September 2014 (Verfasser Bf)

3. Krankenstandsregelung S:
Vollstreckungsverfahren: Frau T [Einarbeitung durch Herrn S].
Lenkererhebungen: Frau H
[handschriftlicher Vermerk des Behördenleiters:
keine Erledigung des Auftrags vom 8.9.14 (Bewältigung des Rückstandes!)]

Die obige Darstellung widerlegt anschaulich die allgemein gehaltene Behauptung des Bf, wonach er „sehr wohl immer alle Aufträge des Bezirkshauptmannes entsprechend umgesetzt habe“ (ONr. 27 – Niederschrift).

Insgesamt ist den glaubhaften Aussagen der Zeugen, die auch ihre Bestätigung in den zahlreichen Aktenvermerken und dem vorliegenden Schriftverkehr finden, zu folgen. Demnach kam der Bf den „Ersuchen“, „Anregungen“ und Weisungen des Behördenleiters nicht bzw. nur zögerlich nach. Sein hinhaltender Widerstand ist evident.

2.2. Verhalten im Dienst – externes Umfeld

Der Einschätzung, dass sich der Bf bei Amtshandlungen nicht so verhalten habe, wie es von einem Beamten erwartet wird (z.B.: inakzeptable und unmögliche Gesprächskultur, unvertretbares nonverbales Verhalten), stellte der Bf vage in Abrede (Sitzung des Senates 1 am 17. Dezember 2015 – Niederschrift: Mag. H glaubt, dass er sich korrekt verhalten und lediglich seine Meinung vertreten habe).

Neben den behördenfremden Personen haben auch die als Zeugen befragten Mitarbeiter ein gegenteiliges Erscheinungsbild glaubhaft gemacht.
Meines Erachtens war die Dienstleisterrolle und die Kundenorientierung mangelhaft. Der Bf kam mir sehr introvertiert, manchmal stur, verbohrt und teilweise provokant vor (ONr. 15; AV vom 3. November 2014 [S]). Vorspracheersuchen von Parteien wurden zum Großteil abgelehnt (ONr. 18). Reserviertes Auftreten bei (vom Behördenleiter aufgetragenen) Besprechungen mit Systempartnern und bei Kundenforen (z.B.: Verkehrsdienstbesprechung mit der Polizei am 21. November 2014).
Trotz der fachlichen Versiertheit machte der Bf bei Verkehrsverhandlungen einen sehr passiven, ja geradezu laxen Eindruck. Sieht Verhandlungen als lästige Pflicht, wirkt demotiviert und lässt erkennen, dass ihm bestimmte Verfahren gegen den

Strich gehen (ONr. 21, Niederschrift mit Straßenmeister von R und Bürgermeister von W).

2.3. Verlässlichkeit, Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit

Unstrittig ist, dass der Bf, soweit er im Bereich der Abteilung III wie ein Sachbearbeiter tätig wurde, fachlich nicht zu kritisieren ist und er dabei verlässlich, fleißig und gewissenhaft war. Soweit der Bf umfassend auf seine Außenauftritte verweist und so ein positives Gesamtbild darzustellen versucht, ist ihm nur soweit zu folgen, als ihm in fachlicher Hinsicht nichts vorzugwerfen. Ob er sich dabei auch von ökonomischen Grundsätzen leiten hat lassen, entzieht sich der Beurteilung.
Im Hinblick auf den darüber hinausgehenden Teil seines Aufgabenbereiches ist auf die obigen Ausführungen (Feststellungen und Beweiswürdigung) zu verweisen. Da der Bf nachweislich den „Ersuchen“ des Behördenleiters erst nach mehrmaliger Wiederholung nachgekommen ist, kann er für den überwiegenden Aufgabenbereich nicht als verlässlicher und gewissenhafter Abteilungsleiter angesehen werden.

III.

1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 und Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm. § 3 VwGVG ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung über die vorliegende Beschwerde zuständig.

Dieses hatte gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden, weil § 152b Oö. Landesbeamtengesetz 1993 - Oö. LBG, LGBl. Nr. 11/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 24/2016, für das gegenständliche Verfahren keine Senatszuständigkeit vorsieht.

Gemäß § 102 Abs. 1a Oö. LBG hat die Dienstbeurteilung von Beamten, auf die das Oö. LGG anzuwenden ist, zu lauten:

1. sehr zufriedenstellend, bei hervorragenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen;
2. zufriedenstellend, bei durchschnittlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Maß in fachlicher und persönlicher Hinsicht überwiegend erreicht wird;
3. wenig zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht wird;

4. nicht zufriedenstellend, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht nicht erreicht wird.

Die Dienstbeurteilung ist kein Bescheid.

Als Grundlage für die Dienstbeurteilung ist gemäß § 98 Abs. 1 Oö. LBG eine mit der erforderlichen Begründung versehene Dienstbeschreibung zu verfassen. Die Dienstbeschreibung ist kein Bescheid. Die Erstellung der Dienstbeschreibung obliegt gemäß § 98 Abs. 2 Oö. LBG dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten des Beamten.

Gemäß § 98 Abs. 3 Oö. LBG sind bei der Dienstbeschreibung zu berücksichtigen:

1. fachliche Kriterien, wie insbesondere die Erreichung von Zielen, die anlässlich eines Mitarbeitergesprächs vereinbart wurden, die Erledigung der Aufgaben, Projektarbeit sowie Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften;
2. persönliche Kriterien, wie insbesondere die Fähigkeiten und die Auffassungsgabe, Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit, die Bereitschaft zur Fortbildung, Bewährung im Parteienverkehr und Außendienst, Ausdrucksfähigkeit, Verhalten im Dienst, Verhalten außerhalb des Dienstes mit Rückwirkung auf den Dienst, Führungsqualitäten.

Nach § 103 Abs. 1 Oö. LBG hat die Beurteilungskommission die Dienstbeurteilung zu überprüfen und mit Bescheid die endgültige Dienstbeurteilung festzusetzen, wenn der Beamte mit nicht entsprechend beurteilt wurde oder der Beamte, auf den das Oö. LGG anzuwenden ist, mit nicht zufriedenstellend, wenig zufriedenstellend oder zufriedenstellend beurteilt, und einen Antrag stellt.

2.1. Der Bf hat einen Antrag an die belangte Behörde auf Überprüfung seiner Dienstbeurteilung gestellt. Zum Stellen dieses Antrages war er gemäß § 103 Abs. 1 Oö. LBG berechtigt, nachdem der Bezirkshauptmann von S, der unmittelbare Dienstvorgesetzte, den Bf mit "wenig zufriedenstellend" beurteilt hatte. Nach Durchführung von Verhandlungen am 17. Dezember 2015 und am 8. März 2018 setzte die belangte Behörde die Dienstbeurteilung für den angesprochenen Zeitraum mit „wenig zufriedenstellend“ fest.

2.2. Grundlage einer Dienstbeurteilung ist die Dienstbeschreibung, welche sowohl fachliche als auch persönliche Kriterien zu berücksichtigen hat.

§ 98 Abs. 3 Oö. LBG zählt dazu demonstrativ einige Kriterien auf. Eine Beurteilung mit "wenig zufriedenstellend" ist dann vorgesehen, wenn das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht wird.

2.2.1. Voraussetzung für eine Beurteilung mit "wenig zufriedenstellend" ist somit, dass der Bf das zur ordnungsgemäßen Versehung des Dienstes notwendige Mindestmaß in fachlicher und persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht.

2.2.1.1. Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des bekämpften Bescheides (Seite 11) vermeint der Bf, das sich diese Feststellung schon deshalb verbiete, weil seine juristische Arbeit fachlich nicht zu kritisieren wäre. Der Bf verkennt dabei aber, dass sich eine Beurteilung in fachlicher Hinsicht nicht auf die juristische Tätigkeit beschränkt. Bereits ein Blick auf § 98 Abs. 3 Oö. LBG zeigt, dass der Begriff „fachliche Kriterien“ nicht im Sinne des Bf einschränkend zu interpretieren ist, da der Gesetzgeber lediglich eine demonstrative Aufzählung gewählt hat (argum.: insbesondere).

Auch wenn der Bf in seiner juristischen Arbeit nicht zu kritisieren war, somit in diesem Teilbereich das notwendige Maß in fachlicher Hinsicht erreicht hatte, erfüllte er – wie nachfolgend ausgeführt - den überwiegenden Teil, der das fachliche Kriterium ausmacht, kaum bzw. gerade noch.

So verfügte der Bf weder über Erfahrungen noch über das notwendige Wissen zur Bedienung der speziellen EDV-Applikationen im Vollstreckungsbereich; die zu verwendenden Formulare kannte er nicht.
Ein wesentlicher Aspekt war die nur teilweise Erreichung der Zielvereinbarungen. Besonders nachteilig wirkte sich die unterbliebene Weiterbildung aus. Gravierende Mängel im Organisationsablauf und mangelnde Kontrolle waren die Folge. Die fehlende fachspezifische Weiterbildung verhinderte eine umfassende Wahrnehmung der Führungsaufgaben. Trotz nachhaltiger Aufforderungen informierte der Bf den Behördenleiter im Beurteilungszeitraum in wesentlichen organisatorischen Bereichen und bei außergewöhnlichen Ereignissen überhaupt nicht (z.B.: Neuregelung der Anonymverfügungen, Autobahnbaustelle in B – Beschränkung auf der A8). Entgegen der schriftlichen Vereinbarung einer proaktiven gegenseitigen Information nahm der Bf Berichts- und Informationspflichten nun nach konkreter Nachfrage wahr. Abwesenheiten außer Haus kommunizierte der Bf, wenn überhaupt, dann nur in Einzelfällen. Rückfragen oder Terminvereinbarungen gestalteten sich schwierig.

Nach Bewertung der einzelnen Aspekte ist in fachlicher Hinsicht die Beurteilung mit „wenig zufriedenstellend“ vorzunehmen.

2.2.1.2. Wie bereits angesprochen minderte die unzureichende Weiterbildung die Führungskompetenz des Bf nicht unwesentlich und hatte somit auch bedeutende nachteilige Auswirkungen in persönlicher Hinsicht. Dadurch, dass der Bf eine namhafte Anzahl von Akten im Aufgabenbereich Verkehr bearbeitet hatte,

schränkte er seinen Handlungsspielraum als Führungskraft überproportional ein. Zahlreiche Außendienste verstärkten diesen negativen Effekt.

Ein aktives Führungsverhalten lässt sich nur erahnen. Organisatorische Maßnahmen wurden nicht bzw. erst nach mehrmaligen „Ersuchen“ des Behördenleiters vorgenommen. Den Strafvollzug betreffende statistische Daten negierte der Bf und den wiederholten Anweisungen zur Erarbeitung von Lösungen zur nachhaltigen Sanierung und Beseitigung der massiven Rückstände kam er nicht nach. Eine deutliche Verbesserung der Situation war nur auf den Einsatz des Behördenleiters zurückzuführen. Da die Mitarbeiter dem Grunde nach sich selbst überlassen waren kann auch von Mitarbeiterführung durch den Bf nur eingeschränkt gesprochen werden. Ein „Führen“ der Abteilung wurde, wenn überhaupt, nur unterschwellig von seinen Mitarbeitern wahrgenommen. Strukturverbesserungen und Anpassungen erfolgten ohne Zutun des Bf und fanden ausschließlich auf Mitarbeiterebene statt. Der Bf nahm weder punktuelle noch regelmäßige Kontrollen vor. Die „Kontrolle“ beschränkte sich auf sporadisches Nachfragen im Vorbeigehen. Umfassende Vertretungsregelungen sah der Bf nicht vor, eine nachvollziehbare Begründung dafür blieb der Bf schuldig. Trotz der Bereitschaft zur Lösung rechtlicher Probleme wirkten sich die passive Grundhaltung des Bf, seine Reserviertheit, die Spannungen mit dem Behördenleiter, die relativ freie und eigenmächtige Zeitgestaltung und die damit verbundene schwierige Erreichbarkeit während der Dienstzeit kontraproduktiv aus. Parteiengespräche sowie Außenauftritte (Foren, Schulungen) versuchte der Bf an Mitarbeiter delegieren. Das Desinteresse an auswärtigen Amtshandlungen führte zu einer wenig vorteilhaften Wahrnehmung bei den Beteiligten, Mitarbeitern und dem Behördenleiter. Die Beurteilung in persönlicher Hinsicht (Kriterien: Auffassungsgabe, Fleiß, Ausdauer, Gewissenhaftigkeit, Verlässlichkeit) ist je nach Rolle des Bf anders zu beurteilen. Soweit der Bf im Bereich der Abteilung III wie ein Sachbearbeiter tätig wurde, ist er weder fachlich zu kritisieren noch kann ihm Verlässlichkeit, Fleiß, Ausdauer und Gewissenhaftigkeit abgesprochen werden. In der Rolle als Führungskraft finden sich keine Gründe, die einer positiven Bewertung zugänglich wären.

Nach Bewertung der einzelnen Aspekte ist in persönlicher Hinsicht die Beurteilung mit „wenig zufriedenstellend“ vorzunehmen.

3. Da der Bf bei der Versehung des Dienstes das notwendige Mindestmaß sowohl in fachlicher als auch in persönlicher Hinsicht gerade noch erreicht, war die Dienstbeurteilung für den Bf im gegenständlichen Beurteilungszeitraum endgültig mit „wenig zufriedenstellend“ festzusetzen.

Die Beschwerde war somit spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider